# Amtsblatt für Brandenburg

| 37. Jahrgang | Potsdam, den 21. Januar 2026 | Nummer 2 |
|---|---|---|


Inhalt Seite


**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Ministerium der Finanzen und für Europa**

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg . . . . . 42

**Ministerium des Innern und für Kommunales**

Dritter Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau III) vom 17. September 2025 . . . . . 78

Tarifvertrag über den Abbau von Ausgleichstagen nach dem Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 (TV Ausgleichstage Sozial-TV-BB) vom 17. September 2025 . . . . . 89

**Ministerium für Gesundheit und Soziales**

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg (Familienzentren-Förderrichtlinie) . . . . . 91

**Der Landeswahlleiter**

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD) . . . . 94

**Landespersonalausschuss**

Änderung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg über die Feststellung der Laufbahnbefähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber . . . . . 94

**Landesamt für Umwelt**

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 16766 Kremmen, OT Beetz . . . . . 95

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Rundfunk Berlin-Brandenburg**

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg . . . . . 97


**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2025 bei.**

# BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

## Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Finanzen und für Europa
21 - H 1003/2023-001/002
Vom 17. Dezember 2025

### I.

Das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a des Haushaltsgrundsätzegesetzes (kurz: Gremium) überprüft jährlich die Standards für kamerale und doppische Haushalte sowie für Produkthaushalte und veröffentlicht diese im Internet auf der Seite des Bundesfinanzministeriums. Die erarbeiteten Standards werden jeweils durch die Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

Das Gremium hat auf seinen jährlichen Sitzungen der Jahre 2022 bis 2024 grundlegende Überarbeitungen des Gruppierungsplans mit Zuordnungshinweisen (GPL) sowie Anpassungen am Funktionenplan mit Zuordnungshinweisen (FPL) beschlossen. Zudem wurden Änderungen der „Allgemeinen Vorschriften zum Gruppierungsplan“ sowie der „Allgemeinen Vorschriften zum Funktionenplan“ vorgenommen.

In Brandenburg sind diese Regelungen insgesamt in der Verwaltungsvorschrift zur Haushaltssystematik (VV-HSBbg, kurz VV-HS) enthalten, die hier vollständig neu gefasst veröffentlicht wird.

Die VV-HSBbg finden erstmalig bei der Aufstellung des Doppelhaushalts für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der anliegenden Fassung Anwendung. Zu diesem Zweck wurden die Ressorts mit dem Aufstellungsrundschreiben für den Doppelhaushalt 2025/2026 auf die Änderungen hingewiesen.

### II.

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (VV-HSBbg) werden wie folgt gefasst:

**„Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (VV-HSBbg)**

Vom 17. Dezember 2025

**Inhalt:**

Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan

Gruppierungsplan (GPL)

Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

Funktionenplan (FPL)

**Allgemeine Vorschriften zum Gruppierungsplan**

**1 Gliederung**

Der Gruppierungsplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptgruppen - Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,
Obergruppen - Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,
Gruppen - Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Hauptgruppen beginnen mit der Ziffer 0, die Obergruppen mit der Ziffer 1.

Die Ordnung der Einnahme- und Ausgabearten nach dem Gruppierungsplan orientiert sich in erster Linie an Kriterien der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Darstellung wirtschaftlicher Vorgänge. Eine konsequente Anwendung ist notwendig für die Bereitstellung von Grunddaten für die Berechnung des Staatskontos.

**2 Zuordnungshinweise; Schwerpunktprinzip**

Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten verbindlich erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptgruppen, Obergruppen und Gruppen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Sollen Einnahmen oder Ausgaben verschiedener Arten zusammengefasst werden, weil eine Aufteilung nicht vertretbar ist, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

**3 Begriffsbestimmungen**

3.1 Zuweisungen und Zuschüsse

Zuweisungen sind einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Zuschüsse sind Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen. Hierzu gehören auch Erstattungen innerhalb des öffentlichen Bereichs oder zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, insbesondere als Ersatz für entstandene Ausgaben. Keine Zuweisungen und Zuschüsse sind Zahlungen, die ein marktübliches oder marktähnliches Entgelt oder eine öffentliche Abgabe darstellen.

3.2 Zahlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 15, 17, 21 bis 23, 291 bis 293, 31, 33
Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 56, 58, 61 bis 63, 691 bis 693, 85, 88

Zum **öffentlichen Bereich** im Sinne des Gruppierungsplans gehören:

1. die Gebietskörperschaften: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände,

2. die Sozialversicherungsträger: zum Beispiel Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie die Bundesagentur für Arbeit (öffentliche Zusatzversorgungskassen, wie zum Beispiel die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, gehören zu den öffentlichen Unternehmen, siehe Nummer 3.3),

3. die Sondervermögen der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger, soweit nicht mit unternehmerischer Aufgabenstellung (Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung siehe Nummer 3.3),

4. die Zweckverbände: Verbände und sonstige Organisationen, die kommunale Aufgaben erfüllen, rechtlich selbstständig sind und mindestens eine kommunale Gebietskörperschaft (Gemeinde oder Gemeindeverband) zum Mitglied haben.

3.3 Zahlungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen im Inland

Einnahmen: Obergruppen/Gruppen 14, 16, 18, 26 bis 28, 297 bis 299, 32, 34
Ausgaben: Obergruppen/Gruppen 57, 59, 66 bis 68, 697 bis 699, 86, 87, 89

Zum sonstigen Bereich im Sinne des Gruppierungsplans zählen im Inland die natürlichen Personen, die privaten Einrichtungen, die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie nicht unter Nummer 3.2 aufgeführt sind, sowie die privaten und öffentlichen Unternehmen. Falls der Empfänger die öffentlichen Mittel nur verwaltet oder weiterleitet, so kann eine Zuordnung nach den Begünstigten in Betracht kommen. So sind zum Beispiel Subventionen, die zwar an wirtschaftliche Organisationen ausgezahlt, von diesen aber an begünstigte Unternehmen weitergeleitet werden, den Unternehmen zuzuordnen.

Zu den Unternehmen zählen alle wirtschaftlichen Institutionen, die vorwiegend Waren und Dienstleistungen produzieren beziehungsweise erbringen und diese gegen spezielles Entgelt verkaufen, das in der Regel Überschüsse abwirft oder mindestens die Kosten deckt. Hierzu gehören unter anderem auch landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe, Ein- und Verkaufsvereinigungen (auch in genossenschaftlicher Form) sowie Arbeitsstätten der freien Berufe. Einrichtungen sind demgegenüber Institutionen ohne unternehmerische Aufgabenstellung. Gemeinnützige GmbH (gGmbH) sind als Einrichtungen zu behandeln (Gruppen 684, 685, 893 und 894).

**Öffentliche Unternehmen** sind:

- Eigene Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO,
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung,
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- Unternehmen des privaten Rechts (zum Beispiel AG, GmbH, eGmbH), wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind.

**Öffentliche Einrichtungen** sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (soweit nicht unter Nummer 3.2 genannt), die keine Unternehmen sind,
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände überwiegend, das heißt mit mehr als 50 vom Hundert des Nennkapitals (Grund- oder Stammkapital) oder des Stimmrechts, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel über eine Holding) beteiligt sind,
- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand aufgrund der Satzung oder ähnlichen beherrschenden Einfluss ausübt.

3.4 Zahlungen zwischen Inland und Ausland

Einnahmen: Obergruppen 14, 16, 18, 26 bis 29, 32, 34
Ausgaben: Obergruppen 57, 59, 66 bis 69, 83, 86, 89

Für die Behandlung von Zahlungen vom und an das Ausland ist in der Regel von dem Einzahler oder von dem Erstempfänger auszugehen. Bei Zahlungen von und an Vermittlungsstellen mit Sitz im Inland kann jedoch auch eine Zahlung vom oder an das Ausland in Betracht kommen, zum Beispiel

- Zahlungen an ausländische Staaten, juristische oder natürliche Personen im Ausland durch Vermittlung von Banken,
- Abwicklung von Lieferungen und Leistungen über inländische Vertreter von Unternehmen im Ausland,
- Zahlungen von Renten und anderen Geldleistungen an im Ausland wohnende Personen auf Konten bei Inlandsbanken, zum Beispiel Wiedergutmachungsleistungen, Zahlungen aus Lieferungsverträgen.

Dagegen ist die Übertragung von Geldmitteln an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Verwendung für Entwicklungshilfe als Zahlung im Inland zu behandeln.

3.5 Wertgrenzen

3.5.1 Die für die Beschaffung von beweglichen Sachen geltenden Wertgrenzen für den Einzelfall (Erwerb je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) ergeben sich aus den Zuordnungshinweisen im Gruppierungsplan. Die dort genannten Beträge verstehen sich einschließlich Umsatzsteuer.

3.5.2 Für Baumaßnahmen können sich Wertgrenzen aus besonderen Bestimmungen, zum Beispiel baufachlichen Bestimmungen, ergeben.

**Gruppierungsplan**

**0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel**

**01 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage**

011 Lohnsteuer

012 Veranlagte Einkommensteuer

013 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge)

014 Körperschaftsteuer

015 Umsatzsteuer

016 Einfuhrumsatzsteuer

017 Gewerbesteuerumlage

018 Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

019 Sonstige Gemeinschaftsteuern

Mindeststeuer

**02 EU-Eigenmittel (nur Bund)**

021 Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU

022 BNE-Eigenmittel der EU

023 Zölle

024 Abschöpfungen

**03/04 Bundessteuern**

031 Energiesteuer

032 Tabaksteuer

033 Alkoholsteuer

034 Schaumweinsteuer

035 Kaffeesteuer

036 Versicherungsteuer

037 Stromsteuer

038 Kraftfahrzeugsteuer

039 Luftverkehrsteuer

041 Kernbrennstoffsteuer

044 Solidaritätszuschlag

049 Sonstige Bundessteuern

**05/06 Landessteuern**

051 Vermögensteuer

052 Erbschaftsteuer

053 Grunderwerbsteuer

055 Totalisatorsteuer

056 Andere Rennwettsteuern

057 Lotteriesteuer

058 Andere Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz

059 Feuerschutzsteuer

061 Biersteuer

062 Online-Casinospielsteuer

069 Sonstige Landessteuern

**07/08 Gemeindesteuern**

071 Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer

072 Grundsteuer A

073 Grundsteuer B

074 Grundsteuer C

075 Gewerbesteuer

076 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

077 Gewerbesteuerumlage

Gewerbesteuerumlage, die an den Bund und an die Länderebene des Stadtstaates gezahlt wird. Es erfolgt ein Nachweis mit negativem Vorzeichen.

078 Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge

079 Gewerbesteuer im länderangrenzenden Küstengewässer oder Festlandsockel (abzüglich Gewerbesteuerumlage)

082 Vergnügungsteuern

Spielvergnügungsteuer

083 Hundesteuer

089 Sonstige Gemeindesteuern (nur Stadtstaaten)

**09 Steuerähnliche Abgaben**

092 Münzeinnahmen (nur Bund)

093 Abgaben von Spielbanken

099 Sonstige steuerähnliche Abgaben

**1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen**

**11 Verwaltungseinnahmen**

111 Gebühren, sonstige Entgelte

Gebühren und Auslagen aller Art, die in Gesetzen, Verordnungen, Gebührenordnungen, Satzungen usw. für Leistungen der Verwaltung und der Gerichte festgelegt sind, soweit nicht Gruppe 112

Tarifliche und gebührenartige Entgelte, die auf abgabenrechtlichen Vorschriften beruhen, einschließlich Benutzungsgebühren und -entgelte für die Inanspruchnahme von Anstalten und Einrichtungen

Beiträge im Sinne des Abgabenrechts, soweit nicht Gruppe 341

Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)

112 Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)

Geldstrafen, Ordnungsstrafen, Disziplinarstrafen, Sühnegelder, Geldbußen, Verwarnungsgelder und Zwangsgelder einschließlich damit zusammenhängender Prozesskosten usw.

119 Sonstige Verwaltungseinnahmen

Einnahmen aus Veröffentlichungen, Verkauf und Vertrieb amtlicher Drucksachen, Ausschreibungsunterlagen usw.

Ersatzleistungen und andere Entschädigungen aus Versicherungsverträgen und von Privaten für Schäden

Stundungs- und Verzugszinsen, Säumniszuschläge und Verspätungszuschläge (nur soweit die Buchung zusammen mit der Hauptforderung nicht möglich ist)

Einnahmen aus Aufträgen Dritter

Einnahmen aus Untersuchungen, Vorträgen, Gutachten, Beratungen und aus anderen Inanspruchnahmen der Verwaltung

Zugunsten der Staatskasse eingezogene Vermögenswerte

Einnahmen aus der Verwertung von Pfändern

Einnahmen aus Fundsachen

Einnahmen aus dem Verkauf von Altmaterial und Abfällen, soweit nicht aus wirtschaftlicher Tätigkeit (siehe Gruppe 125)

Einnahmen aus dem Verfall von Kautionen

Einnahmen aus Regressen

Vertragsstrafen, soweit nicht bei der Hauptforderung

Einnahmen aus Erbschaften, Anfall eines Vereinsvermögens (§ 46 BGB) und Stiftungsvermögens (§ 88 BGB)

Haftungsentschädigungen

Rückzahlungen aufgrund von Prüfungsbemerkungen des Rechnungshofes

Rückzahlung überzahlter Beträge, Frachterstattungen

Kostenbeiträge für private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse sowie verwaltungseigener Geräte, Fahrzeuge usw.

Ablieferungen aus Nebenbeschäftigungen und von Tantiemen der Beschäftigten, Honorarabgaben

Sonstige Verwaltungseinnahmen von geringerer Bedeutung, die nach ihrer Zweckbestimmung keiner anderen Gruppe zugeordnet werden können

**12 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)**

121 Einnahmen aus Gewinnen von Unternehmen und Beteiligungen

Ablieferungen eigener Unternehmen des Bundes und der Länder ohne Rücksicht auf die Rechtsform sowie aus Beteiligungen an Unternehmen, und zwar

- Dividenden, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen, Gewinn- und Überschussablieferungen

Die Einnahmen im Haushaltsplan brutto veranschlagter Unternehmen sind nach ihrer Zweckbestimmung den entsprechenden Gruppen zuzuordnen.

122 Konzessionsabgaben

Vertragsmäßige Abgaben von Unternehmen für die Einräumung eines bevorzugten Nutzungsrechts am öffentlichen Eigentum, wie zum Beispiel

- Einnahmen aus der Erteilung einer Erlaubnis zum Aufsuchen und Gewinnen der Bodenschätze (zum Beispiel Erdöl, Erdgas, Kalisalz, Eisenerz)
- Einräumung der Wegenutzung

Abgaben von Lotterieveranstaltern sowie Wettunternehmen

123 Einnahmen aus staatlichen Glücksspielen

Gewinnablieferungen/Reinerträge aus den staatlichen Wetten und Lotterien

124 Mieten und Pachten

Einnahmen aus der Überlassung von Vermögensgegenständen zur Nutzung, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten und Einnahmen aus Lizenzen, soweit nicht Gruppe 126

125 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus zum Beispiel

- Holzverkäufen und andere Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forsten
- dem Verkauf von Erzeugnissen der Versuchsgüter, Versuchsfelder und anderer Einrichtungen sowie von Erzeugnissen der Werkstättenbetriebe/ Arbeitsbetriebe
- dem Verkauf von Jagd- und Fischereierzeugnissen
- sonstigen Betriebszweigen (zum Beispiel Einnahmen aus Vermessungsarbeiten, kartographischen Arbeiten, Verkauf von Karten, Katalogen)
- der Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung
- dem Verkauf von Material durch Bauhöfe und Materiallager an Dritte

126 Einnahmen aus der Bereitstellung natürlicher Ressourcen

Einnahmen aus der Verwertung (nicht Erteilung, siehe Gruppe 122) des Nutzungsrechts an den nach-

stehend abschließend genannten natürlichen Ressourcen

- Jagd- und Fischereipacht
- Pachten für land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Pachten für Gewässer
- Pachten für den Abbau von Bodenschätzen
- Mobilfunkfrequenzen

129 Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)

Einnahmen, die den Gruppen 121 bis 126 nicht zugeordnet werden können

**13 Einnahmen aus der Veräußerung von Gegenständen und Beteiligungen, aus Kapitalrückzahlungen und dergleichen**

131 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 135

Einnahmen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, Grundstücksbestandteilen (zum Beispiel Gebäuden, Bauwerken zu Abbrucharbeiten) und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten

132 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

Soweit nicht bei Gruppe 119 oder 125

133 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen

Einnahmen aus der Veräußerung von Forderungen

Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten an Unternehmen, Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

Einnahmen aus der Herabsetzung des Kapitals oder der Abwicklung von Unternehmen

134 Kapitalrückzahlungen

135 Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken

Einnahmen aus der Veräußerung von unbebauten Grundstücken und diesbezüglich beschränkt dinglichen Rechten

**14 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen**

Rückflüsse und andere Einnahmen aus der Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

141 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland

146 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland

**15 Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich**

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährung

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

151 Zinseinnahmen vom Bund

152 Zinseinnahmen von Ländern

153 Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

154 Zinseinnahmen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

156 Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

157 Zinseinnahmen von Zweckverbänden

**16 Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen**

161 Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

162 Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland

Zinsen von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten für Darlehen

Zinsen von Wertpapieren, aus Rücklagenbeständen, Stiftungsvermögen

166 Zinseinnahmen aus dem Ausland

**17 Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

171 Darlehensrückflüsse vom Bund

172 Darlehensrückflüsse von Ländern

173 Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden

174 Darlehensrückflüsse von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

176 Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

177 Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden

**18 Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen**

181 Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

182 Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland

Darlehensrückflüsse von zum Beispiel Verbänden, privaten Unternehmen und privaten Haushalten im Inland

186 Darlehensrückflüsse aus dem Ausland

**2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen**

Zur Abgrenzung von Zuweisungen und Zuschüssen siehe Nummer 3.1 der allgemeinen Vorschriften

Zur Abgrenzung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen siehe Hauptgruppe 3

**21 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zuweisungen, die ohne Zweckbindung an einen Aufgabenbereich (Funktion) dem Gesamthaushalt als allgemeine Deckungsmittel zugeführt werden, insbesondere Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften

211 Allgemeine Zuweisungen vom Bund

Zuweisungen des Bundes für finanzschwache Länder

212 Allgemeine Zuweisungen von Ländern

Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

213 Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

Landesumlagen

214 Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

216 Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

217 Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden

**22 Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zuweisungen zur Erleichterung des Schuldendienstes für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene Darlehen und Anleihen, vorwiegend zur Verbilligung der Zinsleistungen

221 Schuldendiensthilfen vom Bund

222 Schuldendiensthilfen von Ländern

223 Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

224 Schuldendiensthilfen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

226 Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

227 Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden

**23 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zweckgebundene Zuweisungen als Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben und zur Förderung von originären Aufgaben der einzelnen Bereiche

Leistungen, die im Rahmen der Lastenverteilung von einer Körperschaft des öffentlichen Bereichs voll oder teilweise zu tragen und an einen vorläufigen oder mit der Aufgabenerfüllung beauftragten Träger zu erstatten sind

Gesetzlich oder durch Verwaltungsabkommen geregelte Erstattungen von Verwaltungsausgaben innerhalb des öffentlichen Bereichs

231 Sonstige Zuweisungen vom Bund

Erstattung

- von Ausgaben für die Bundestags- und Europawahl
- von Kriegsfolgenhilfeleistungen
- des Anteils des Bundes am Wohngeld
- von Ausgaben für die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten usw.
- von Ausgaben für statistische Erhebungen

232 Sonstige Zuweisungen von Ländern

Erstattung für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

233 Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

234 Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

235 Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

236 Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

237 Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden

**26 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen**

Zu Schuldendiensthilfen siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

261 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland

Erstattungen von Verwaltungsausgaben durch

- Banken und Versicherungen
- Stiftungen und Fonds

- Religionsgemeinschaften für die Erhebung der Kirchensteuer

266 Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

**27 Zuschüsse von der EU**

271 Erstattungen von der EU

272 Sonstige Zuschüsse von der EU

**28 Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen**

281 Sonstige Erstattungen aus dem Inland

282 Sonstige Zuschüsse aus dem Inland

Förderungs- und Kostenbeiträge Dritter (Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine, Private), Spenden

286 Sonstige Erstattungen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Erstattungen von der EU sind bei Gruppe 271 nachzuweisen

287 Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

Sonstige Zuschüsse von der EU sind bei Gruppe 272 nachzuweisen

**29 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69

291 Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

292 Vermögensübertragungen von Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen

293 Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen

297 Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

298 Vermögensübertragungen von Sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

299 Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

**3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen**

Schuldenaufnahmen

- Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite sind mit dem Nominalbetrag, Diskontpapiere sind mit dem abgezinsten Betrag zu veranschlagen
- Ausgaben für Disagio-, Geldbeschaffung und zur Optimierung der Kreditkonditionen sind den entsprechenden Ausgabearten zuzuordnen

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

- Einnahmen, die zur Finanzierung der bei den Hauptgruppen 7 oder 8 nachzuweisenden Investitionsausgaben bestimmt sind

Besondere Finanzierungseinnahmen sind

- Entnahmen aus Rücklagen und anderen Vermögensbeständen (Fonds, Stöcke usw.)
- Übertragene Überschüsse aus Vorjahren
- Zum Ausgleich des Haushaltsplans veranschlagte globale Mehr- und Mindereinnahmen
- Haushaltstechnische Verrechnungen

**31 Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen, soweit zur Aufgabenfinanzierung**

311 Schuldenaufnahmen beim Bund

312 Schuldenaufnahmen bei Ländern

313 Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden

314 Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

317 Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden

**32 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt**

Der Kreditmarkt ist im weitesten Sinne zu verstehen, das heißt ohne Rücksicht auf die Verschuldungsform und auf die Unternehmensform des Kreditgebers. Hierzu gehören neben Anleihen, Kassenobligationen und Schuldbuchforderungen die Schuldenaufnahmen bei Banken, Sparkassen, sonstigen Geldinstituten und Versicherungen sowie auch bei den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten, soweit die Schuldenaufnahme der allgemeinen Haushaltsfinanzierung (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung, dann Obergruppe 31) dient. Spiegelbildlich dient die Kreditgewährung den in der Obergruppe 31 genannten Einheiten in diesen Fällen der Geldanlage.

321 Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

322 Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit

325 Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen Kreditmarkt im Inland

326 Schuldenaufnahmen im Ausland

**33 Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

331 Zuweisungen für Investitionen vom Bund

332 Zuweisungen für Investitionen von Ländern

333 Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden

334 Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

336 Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit

337 Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden

**34 Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen**

341 Beiträge

Beiträge Dritter (sonstige Körperschaften, Verbände, Vereine und dergleichen, private und öffentliche Unternehmen, private Haushalte) zu gemeinsam finanzierten einzelnen Investitionsvorhaben

Beiträge von Grundstückseigentümern und Gewerbetreibenden zur Deckung der Kosten für die Herstellung von Anlagen, die durch das öffentliche Interesse erforderlich werden, zum Beispiel Anliegerbeiträge, Beiträge zu Straßenkosten und Ähnliches

342 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland

346 Zuschüsse für Investitionen von der EU

347 Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland, soweit nicht von der EU

**35 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken**

Allgemeine und zweckgebundene, das heißt für Einzelzwecke gebildete Rücklagen, Fonds, Stöcke und andere Vermögensbestände/-bestandteile mit besonderen Zweckbestimmungen

352 Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage

355 Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage

356 Entnahmen aus Fonds und Stöcken

359 Entnahmen aus sonstigen Rücklagen

**36 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre**

Nachweis der Übertragung von Überschüssen

**37 Globale Mehr- und Mindereinnahmen**

371 Globale Mehreinnahmen

Einnahmen, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach dem Entstehungsgrund auf die anderen Einnahmearten aufgeteilt werden können

372 Globale Mindereinnahmen

Vorsorgliche Veranschlagung von Mindereinnahmen, wenn in verschiedenen Bereichen des Haushaltsplans die veranschlagten Einnahmen nicht in voller Höhe erwartet werden

**38 Haushaltstechnische Verrechnungen**

381 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Verrechnungen zwischen Einzelplänen und Kapiteln sowie Verrechnungen anteiliger Einnahmen und Ausgaben an zentral veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (zum Beispiel Versorgungsausgaben)

Die Einnahmen der Gruppe 381 müssen den Ausgaben der Gruppe 981 entsprechen.

382 Durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten sind Beträge, die für andere vereinnahmt und in gleicher Höhe an diese weitergeleitet werden, ohne dass die Gebietskörperschaft an der Bewirtschaftung beteiligt ist oder bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt (zum Beispiel Durchlaufspenden)

384 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

385 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

386 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

389 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

**4 Personalausgaben**

Bezüge, Entgelte und sonstige personalbezogene Ausgaben sowie vermögenswirksame Leistungen an Personen, die in einem Dienst-, Amts-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehen, zum Beispiel planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst, Aushilfs- und Vertretungskräfte, Teilzeitbeschäftigte, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte, Abgeordnete, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer usw., sowie Versorgungsbezüge für diese Personen

Nicht zu den Personalausgaben zählen Ausgaben für Leistungen aufgrund von Werkverträgen oder vergleichbaren Vertragsformen, zum Beispiel Honorare an Sachverständige

**41 Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige**

411 Aufwendungen für Abgeordnete

Ausgaben für Aufwendungen der Präsidentinnen, Präsidenten, Vizepräsidentinnen, Vizepräsidenten und Mitglieder des Bundestags, Bundesrats, des Landtages, der Bürgerschaft und des Abgeordnetenhauses, zum Beispiel

- Aufwandsentschädigungen, Grundentschädigungen, Diäten
- Versicherungen
- Pauschalierte Reisekosten
- Sonstige Reisekosten, Sitzungsgelder, Erstattung barer Auslagen

412 Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Entschädigungen für ehrenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst, zum Beispiel

- Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter und Wahlvorstände
- Ausgaben für Beiräte (einschließlich Reisekosten), soweit nicht Gruppe 526
- Ausgaben für Mitglieder der Bezirksversammlungen, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Stadtverordnetenversammlung
- Aufwandsentschädigung an Deputierte

**42 Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen**

421 Bezüge der Bundespräsidentin, des Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerin, des Bundeskanzlers, der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger

422 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Grundgehalt

Familienzuschlag

Zuschüsse zum Grundgehalt

Altersteilzeitzuschlag

Zulagen

Vergütungen, zum Beispiel für Mehrarbeit und Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst

Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich

Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen

Anwärterbezüge

Vermögenswirksame Leistungen

Sonderzuwendungen/-zahlungen

Aufwandsentschädigungen

Abfindungen und Übergangsgelder

Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)

Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Schulbeihilfen

Bekleidungsentschädigungen bei angeordneter Teilnahme an Manövern, Übungen, Katastropheneinsätzen und Ähnliches

423 Bezüge und Nebenleistungen der Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, Wehrsold und Nebenleistungen der Freiwilligen Wehrdienst Leistenden sowie Restzahlungen von Sold der Zivildienstleistenden (nur Bund)

Grundgehalt

Familienzuschlag

Altersteilzeitzuschlag

Zulagen

Vergütungen

Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich

Leistungsstufen, Leistungsprämien und -zulagen

Vermögenswirksame Leistungen

Aufwandsentschädigungen

Ausgaben für die Nachversicherung für ausgeschiedene Soldatinnen und Soldaten

Abfindungen und Übergangsgelder

Jubiläumszuwendungen (ohne Sachzuwendungen)

Versicherungsbeiträge für Dienstleistende

Wehrsold, besondere Vergütung, Wehrdienstzuschlag, Entlassungsgeld, erhöhter Wehrsold, Mehrarbeitsvergütung, Auslandsverwendungszuschlag für nicht mandatierte Einsätze für Freiwilligen Wehrdienst Leistende

424 Zuführung an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Besoldungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

427 Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige

Entgelt für Stellvertretung und Aushilfe

Vergütungen an Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre

Vergütungen nach Heuertarifen

Vergütungen für nebenberuflich tätige Personen, die ihren Hauptberuf außerhalb der Staatsverwaltung ausüben

Honorare für Dozentinnen, Dozenten und Prüfungskräfte, und zwar auch dann, wenn es sich um Beschäftigte der Gebietskörperschaften handelt, die an eigenen Einrichtungen nebenamtlich tätig sind

Honorare für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Sachverständige, soweit nicht Gruppe 526

Vergütungen für Gastprofessuren, Lehraufträge und Vorträge

Vergütungen für nebenamtliche Leitung von Instituten

Vergütungen für nebenberuflich tätige Sportlehrerinnen und Sportlehrer

Vergütungen für Austauschlehrerinnen und Austauschlehrer

Vergütungen für Pfarrerinnen und Pfarrer als Religionslehrerinnen und Religionslehrer

428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Tarifliche, übertarifliche und außertarifliche Entgelte

Aufstockungsbeträge/-leistungen nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit

Vermögenswirksame Leistungen

Sozialversicherungsbeiträge, -zuschüsse sowie -zulagen des Arbeitgebers

Umlagen, Beiträge und Sanierungsgelder zur zusätzlichen/betrieblichen Altersversorgung (zuzüglich pauschaler Lohnsteuer)

Abfindungen

Aufwandsentschädigungen

Mehrarbeits- und Überstundenentgelt sowie Zeitzuschläge für Überstunden

Leistungsentgelte, -prämien und -zulagen

Strukturausgleiche

Persönliche Zulagen

Zeitzuschläge und Schichtzulagen

Erschwerniszuschläge

Sonderzuwendungen/-zahlungen

Jubiläumsgelder

Schulbeihilfen

429 Nicht aufteilbare Bezüge, Entgelte und Nebenleistungen

Zusammenfassung von Bezügen, Entgelten und Nebenleistungen, die nicht auf die Gruppen 421 bis 428 aufgeteilt werden können

**43 Versorgungsbezüge und dergleichen**

431 Versorgungsbezüge der Bundespräsidentinnen, der Bundespräsidenten, der Bundeskanzlerinnen, der Bundeskanzler, der Ministerpräsidentinnen, der Ministerpräsidenten, der Bürgermeisterinnen, der Bürgermeister, der Ministerinnen, der Minister, der Senatorinnen, der Senatoren, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen, der Parlamentarischen Staatssekretäre und sonstiger Amtsträgerinnen und Amtsträger

432 Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter

Wartegelder, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge, Emeritierungsbezüge, Unterhaltsbeiträge für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter nach dem Beamtenrecht

Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld

Leistungen nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz

433 Versorgungsbezüge der Soldatinnen und Soldaten (nur Bund)

434 Zuführung an die Versorgungsrücklage

Zuführungen an die Sondervermögen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise den entsprechenden Gesetzen der Länder aus der Verminderung der Versorgungsanpassungen zur Bildung einer Versorgungsrücklage

437 Versorgungsbezüge nach G 131

438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Ruhegelder und Hinterbliebenenversorgung nach dem Zusatzversorgungsrecht

Widerrufliche Renten an ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

439 Sonstige Versorgungsbezüge und dergleichen

Alle Versorgungsleistungen, die nicht den Gruppen 431 bis 438 zugeordnet werden können

**44 Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen**

441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen, Soldaten, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, sonstige Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen

443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unfallfürsorge

Fürsorgeleistungen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Ergänzende Fürsorgeleistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter

Ausgaben für Reihenuntersuchungen und Schutzimpfungen

Heilfürsorge

Einmalige und laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen

Ausgaben für die Inanspruchnahme von überbetrieblichen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Diensten sowie von Betriebsärztinnen, Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

Leistungen des Arbeitgebers bei Beschäftigung im Ausland nach § 17 SGB V

446 Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dergleichen

Beihilfen an Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

**45 Sonstige personalbezogene Ausgaben**

452 Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger, soweit nicht unter Obergruppen 41 bis 44 erfasst

Zahlungen an Rentenversicherungsträger im Zusammenhang mit Versorgungsausgleich

453 Trennungsgeld oder -entschädigung, Umzugskostenvergütungen

Trennungsgeld/-entschädigung bei Versetzungen und Abordnungen

Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Trennungsgeld/-entschädigung

Umzugskostenvergütungen

459 Sonstige personalbezogene Ausgaben

Vergütungen für Mehrleistungen, zum Beispiel im Abfertigungsdienst

Aufwandsentschädigungen (soweit nicht Bestandteil der Bezüge), zum Beispiel für Erprobungs-, Versuchs- und Vermessungsflüge

Verlustentschädigung

Vergütung für Arbeitnehmererfindungen

Prämien im Rahmen des Vorschlagswesens/Ideenwettbewerb und für besondere Leistungen

Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen

**46 Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben**

461 Globale Mehrausgaben für Personalausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

462 Globale Minderausgaben für Personalausgaben

Vorgesehene globale Einsparungen bei den Personalausgaben

**5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst**

Zur Abgrenzung gegenüber Investitionen siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 8

**51 bis 54 Sächliche Verwaltungsausgaben**

511 Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

Schreib- und Zeichenbedarf und kleinere Arbeitsmittel einschließlich Verbrauchsgegenstände

Fahrgelder, soweit nicht für Dienstreisen sowie Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (siehe Gruppen 525 und 527)

Ausgaben für Transport, Fracht und Lagerung; im Zusammenhang mit Beschaffungen sind die entsprechenden Ausgaben den jeweiligen Beschaffungen zuzuordnen

Druckerzeugnisse auch in digitaler Form, Druck und Buchbinderarbeiten, soweit nicht für Museen und Bibliotheken sowie für Zwecke der Aus- und Fortbildung (siehe Gruppen 523 oder 525)

Codekarten, Dienstausweise, Parkausweise

Entgelte für Post- und Kommunikationsdienstleistungen, Rundfunkbeiträge

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Tieren

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall sowie Beschaffung von Fahrzeugen siehe Hauptgruppe 8/Obergruppe 81

Hierzu gehören zum Beispiel:

- Zimmerausstattungen für Räume in Dienstgebäuden, Wohnungen
- Hard- und Software (Lizenzgebühren siehe Gruppe 518)
- Büromaschinen, Telekommunikationsanlagen, Arbeitsgeräte und -maschinen
- Ärztliche Instrumente, Operations-, Untersuchungs-, Messgeräte
- Geschirr, Wäsche und Kleidung in Anstalten und dergleichen
- Werkzeuge, Waffen, Verkehrszeichen

Unterhaltung (einschließlich Wartung) von beweglichen Sachen (Haltung von Fahrzeugen siehe Gruppe 514)

Die Haltung von Tieren ist bei den Gruppen 531 bis 546 nachzuweisen

514 Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen

Verbrauchsmittel sind Waren und Güter, die nicht zum Geschäftsbedarf der Verwaltung, der Bewirt-

schaftung der Grundstücke, sondern zum Verzehr und Verbrauch oder zur Verarbeitung benötigt werden. Sie haben in der Regel eine beschränkte Lebensdauer oder können unter bestimmten Bedingungen als Vorräte zum späteren Verbrauch gelagert werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Lebensmittel (Krankenverpflegung usw.), Futtermittel, Düngemittel, Saat- und Pflanzgut
- Arzneimittel, Verbandstoffe, sonstiges Sanitätsverbrauchsmaterial
- Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, sonstiges Verbrauchsmaterial für Laboratorien
- Reinigungsmittel
- Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten usw., Material für Bauhöfe, Holzhöfe, Baumateriallager

Haltung von Fahrzeugen und dergleichen: Kraftstoffe (auch Strom für Elektrofahrzeuge), Schmierstoffe, Instandsetzungen, Nachrüstungen, Kraftfahrzeugsteuer

Haltung von Fahrrädern

Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Hierzu gehören auch:

- Einkleidungsbeihilfen und Dienstbekleidungszuschüsse
- Kleidergeld
- Abnutzungsentschädigungen

516 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten

517 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung verwaltungseigener, gepachteter und gemieteter Grundstücke, Gebäude und Räume

Ausgaben für Energie (Heizung, Strom, Gas), Ausgaben für Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen innerhalb der Grundstücke oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen

Ausgaben für Versicherungen, Steuern und Abgaben

Ausgaben für Bewachung

518 Mieten und Pachten

Ausgaben für die Nutzung von Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasingraten, Lizenzgebühren

Ausgaben nach Ausübung einer Erwerbsposition sind unter Beachtung der Wertgrenzen nicht bei Gruppe 518, sondern bei den für den Erwerb maßgeblichen Gruppen der Hauptgruppe 5 oder 8 nachzuweisen

519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Laufende Unterhaltung

der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Gebäude, Grundstücke, Außenanlagen und sonstigen Anlagen einschließlich des Zubehörs; hierzu gehören auch Straßen und Wege auf den vorgenannten Grundstücken oder aufgrund von Anliegerverpflichtungen.

Laufende Unterhaltung sind Maßnahmen, die keine erhebliche Veränderung der Grundstücke und Gebäude in ihrem Bestand zur Folge haben.

Ersatz und Ergänzung des Zubehörs

Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8

521 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen, Grünanlagen, Wäldern, Brücken, Wasserstraßen, Dämmen, Deichbauten einschließlich Betrieb und Unterhaltung der vorhandenen Anlagen und Geräte (laufende Unterhaltung von Straßen, Wegen usw. innerhalb von Liegenschaften bei Gruppe 519)

Ausgaben, die eine Vermehrung des Bestandes der vorhandenen Anlagen, Maschinen und Geräte oder eine Verbesserung oder Änderung des bisherigen Zustandes zum Ziel haben, bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) für Beschaffungen im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 7 oder 8

Grunderwerb ist unabhängig von der Höhe der Ausgaben bei der Hauptgruppe 7 oder 8 nachzuweisen

Ausgaben für Schneeräumen und Streuen, soweit nicht Gruppe 517

523 Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken

Erwerb von Kunst- und Sammlungsgegenständen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausgaben über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Gruppe 812

Druckerzeugnisse, auch in digitaler Form, für Museen und Bibliotheken

525 Aus- und Fortbildung, Lehr- und Lernmittel

Ausgaben für die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten (einschließlich Sprachausbildung), zum

Beispiel Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungslehrgänge für Beschäftigte, Arbeitsgemeinschaften und Einführungskurse, Ausgaben für Reisen, Fahrgelder und dergleichen sowie Ausbildungsbeihilfen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

Unterhaltung von Aus- und Fortbildungsstätten für Beschäftigte

Honorare für Lehrkräfte

Lehr- und Lernmittel, zum Beispiel

- Ausbildungs-, Lehr-, Unterrichts- und Anschauungsmaterial
- Lehrbücher und Fachzeitschriften, Ausbildungsvorschriften
- Lehrfilme und Bildmaterial
- Lernmittel für Schülerinnen und Schüler

526 Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben

Ausgaben für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen

Honorare, Sitzungsgelder, Tagegelder und Ersatz von Auslagen einschließlich Ausgaben für Reisen

Preise bei Gutachterwettbewerben

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner und dergleichen. Soweit sie als Bestandteile von Hauptausgaben und Pauschalabfindungen aufgrund von Urteilen und Vergleichen gezahlt werden, sind sie der entsprechenden Ausgabeart zuzuordnen (zum Beispiel Beurkundung von Grunderwerb bei Obergruppe 82).

527 Dienstreisen

529 Verfügungsmittel

Zur Verfügung für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen

531 bis 546 Sonstiges

Alle übrigen sächlichen Verwaltungsausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht den Gruppen 511 bis 529 zuzuordnen sind, wie zum Beispiel

- Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen
- Besichtigungen, soweit nicht Gruppe 525
- Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen, ausländische Staatsbesuche, Staatsbesuche im Ausland
- Orden und Ehrenzeichen
- Bewachung, soweit nicht Gruppe 517
- Fahndung
- Haltung von Tieren
- Verkehr mit Gewährspersonen, Belohnungen
- Bergungen, zum Beispiel Beseitigung von Schiffswracks
- Abbrüche
- Entschädigungs- und Ersatzleistungen geringeren Umfanges, die als sächliche Verwaltungsausgaben behandelt werden (im Übrigen siehe Obergruppe 69)
- Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppe 514 oder 517
- Herstellung von Datenträgern
- Geldbeschaffung, zum Beispiel Provisionen, Ausgaben für Sachkosten wie Papierherstellung, Druck, Inserate, Zeichnungsformulare, Schuldurkunden
- Bankgebühren und dergleichen
- Prägung von Münzen (Münzwesen)
- Hafengebühren, Kanalabgaben, Lotsengelder, Schifffahrtsgebühren
- Umzug und Verlegung von Dienststellen
- Fracht und Transport, soweit nicht bei den jeweiligen Beschaffungen oder Gruppe 511
- Wertprüfungen, Qualitätsuntersuchungen
- Arbeiten im Auftrage Dritter
- Überführungen, Beerdigungen, Kränze, Grabgestecke, Nachrufe
- Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Inserate
- Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht
- Schulkinderspeisung
- Ausbildung, Prüfung und Fortbildung Außenstehender
- Mitgliedsbeiträge, soweit nicht Obergruppe 68

Ausgaben aus Anlass von Titelverwechslungen und aus Anlass der Rechnungsprüfung, sofern die Buchung bei dem zutreffenden Titel nicht möglich ist

547 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Zusammenfassung von sächlichen Verwaltungsausgaben, die nicht auf die Gruppen 511 bis 546 aufgeteilt werden können

548 Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorsorgliche Veranschlagung von Mehrausgaben, die zwar erwartet, aber noch nicht auf die einzelnen Arten aufgeteilt werden können

549 Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben

Vorgesehene globale Einsparungen bei den sächlichen Verwaltungsausgaben

**55 Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen (nur Bund)**

551 Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung

553 Materialerhaltung

554 Militärische Beschaffungen

558 Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

559 Beiträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter

**56 Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**

Zu Obergruppen 56 und 57:

Zinsen für Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstige Kredite

Disagio

561 Zinsausgaben an Bund

562 Zinsausgaben an Länder

563 Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

564 Zinsausgaben an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

567 Zinsausgaben an Zweckverbände

**57 Zinsausgaben an Kreditmarkt**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 56

571 Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

572 Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

573 Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)

575 Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt

576 Zinsausgaben an Ausland

**58 Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse**

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten, die der Aufgabenfinanzierung dienten, siehe Obergruppe 31

581 Tilgungsausgaben an Bund

582 Tilgungsausgaben an Länder

583 Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände

584 Tilgungsausgaben an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

587 Tilgungsausgaben an Zweckverbände

**59 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt**

Tilgung von Darlehen, Anleihen, Kassenobligationen, Schatzanweisungen, Schuldbuchforderungen, Ausgleichsforderungen und sonstigen Krediten

Zum Kreditmarkt zählen auch die in der Obergruppe 58 genannten Einheiten, soweit ein Kredit getilgt wird, der der allgemeinen Haushaltsfinanzierung galt (sogenannte Ausgabenfinanzierung) und nicht der Finanzierung zu erledigender konkreter Aufgaben (sogenannte Aufgabenfinanzierung), siehe Obergruppe 32.

591 Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

592 Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

593 Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen (nur Bund)

hier auch: Rückkauf von Ausgleichsforderungen

595 Tilgungsausgaben an sonstigen Kreditmarkt im Inland

hier auch: Kurzfristige Kursstützungsmaßnahmen

596 Tilgungsausgaben an Ausland

**6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen**

Siehe Erläuterungen zu Hauptgruppe 2

**61 Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 21

611 Allgemeine Zuweisungen an Bund

612 Allgemeine Zuweisungen an Länder

Sonder- oder Ausgleichsüberweisungen des Bundes an finanzschwache Länder

Zuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs

613 Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

Familienleistungsausgleich

614 Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

616 Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

617 Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände

**62 Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

621 Schuldendiensthilfen an Bund

622 Schuldendiensthilfen an Länder

623 Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände

624 Schuldendiensthilfen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

626 Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

627 Schuldendiensthilfen an Zweckverbände

**63 Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 23

631 Sonstige Zuweisungen an Bund

Anteilige Verwaltungskosten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Abführung der Ausgleichsabgaben der Milchwirtschaft

Abführung der Bergmannsprämie

Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel

Erstattung von Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Wiedergutmachungsleistungen)

Erstattung von Versorgungslasten

632 Sonstige Zuweisungen an Länder

Zuweisungen des Bundes

- zur allgemeinen Förderung der Wissenschaft und für wissenschaftliche Einrichtungen
- zur Förderung der Landwirtschaft
- zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft
- zur Förderung des Verkehrs
- zur Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gemäß BAföG

Erstattungen des Bundes für

- Ausgaben für die Bundestagswahl
- Personal- und Sachausgaben der Verteidigungslastenverwaltung und der Lastenausgleichsverwaltung
- die Wahrnehmung von Bundesbauaufgaben, Bauleitungskosten
- Kriegsfolgenhilfeleistungen
- den Anteil des Bundes am Wohngeld
- den Anteil an den Wiedergutmachungsleistungen

Erstattungen

- von Versorgungslasten
- für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen

633 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Zuweisungen

- für kulturelle Zwecke (Theater, Musik usw., Erwachsenenbildung)
- für soziale Maßnahmen, soweit nicht Erstattungen von Leistungen der Sozialhilfe
- für Gastschulbeiträge
- zur Straßenunterhaltung
- für die Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht an Bundesfern- und Landesstraßen
- zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- zur Förderung des Fremdenverkehrs
- zum Ausgleich von Sonderlasten durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe

Erstattung von Ausgaben

- für Leistungen der Sozialhilfe
- für die Schülerbeförderung
- für Versorgungslasten
- für öffentliche Wahlen
- nach SGB II (zum Beispiel für Unterkunft und Heizung)
- für Anteile von Gemeinden an der Spielbankabgabe

634 Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

636 Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

Erstattung an Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der sozialen Entschädigung

Verwaltungskostenerstattung

- an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- an die Bundesagentur für Arbeit

637 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände

**66 Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 22

661 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

662 Schuldendiensthilfen an private Unternehmen

663 Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland

664 Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

666 Schuldendiensthilfen an Ausland

**67 Erstattungen an sonstige Bereiche**

671 Erstattungen an Inland

Erstattungen von Darlehensausfällen gemäß BAföG an die Kreditanstalt für Wiederaufbau

676 Erstattungen an Ausland

**68 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche**

681 Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen

Sozial- und Jugendhilfeleistungen, wie zum Beispiel Leistungen, die an die Begünstigten in bar oder durch Überweisung gezahlt werden (Barleistungen). Als Barleistungen gelten auch Berechtigungsscheine. Hierzu zählen nicht Leistungen an Einrichtungen (für Unterbringung, Pflege und Heilbehandlung) sowie sonstige Leistungen, die an den Begünstigten nicht in bar oder durch Überweisung erfüllt werden, wie zum Beispiel vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe und Krankenversorgung, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen zur Pflege und Weiterführung des Haushalts; ferner nicht die Erstattung von Leistungen zwischen den Trägern. Diese Vorgänge sind den Obergruppen 63 oder 67 zuzuordnen. Leistungen für die Unterbringung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern in Einrichtungen sind der Gruppe 671 zuzuordnen.

Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen Entschädigung

Arbeitslosengeld II

Unfallrenten

Wohngeld, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz

Studienbeihilfen, Stipendien, Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen

Fahrtkostenzuschüsse (Ausgaben zur Verbilligung der Fahrtkosten von Studierenden und Auszubildenden auch dann, wenn die Mittel aus abrechnungstechnischen Gründen unmittelbar an den Verkehrsbetrieb gezahlt werden)

Wiedergutmachungsleistungen

Ehrengaben, Ehrensold

Belohnungen, Prämien, Preise, Auszeichnungen

Arbeitsentlohnungen/-entgelte und sonstige Zahlungen an Gefangene in Justizvollzugsanstalten

682 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen, soweit nicht Gruppe 661

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

Im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik gewährte Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, um deren Verkaufspreise zu beeinflussen und/oder eine hinreichende Entlohnung der Produktionsfaktoren (Arbeitskräfte und Kapitaleinsatz) zu ermöglichen. Laufende Betriebszuschüsse einschließlich Zuschüsse zur Deckung von laufenden Betriebsverlusten, soweit der Verlust die Folge einer Preispolitik ist, welche die Erlöse unter den laufenden Gestehungskosten lässt, sind einzubeziehen, wie zum Beispiel

- Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- Zuschüsse an die Einfuhr- und Vorratsstellen
- Betriebszuschüsse, zum Beispiel an
  - Flughafengesellschaften
  - Schifffahrts- und Hafenbetriebe
  - Staatsbäder

Dagegen gehören Zahlungen, die eine Vermögensbildung oder -umverteilung oder eine Verbesserung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsstruktur bewirken, zu Gruppe 697 (siehe Erläuterungen zu Obergruppe 69). Desgleichen sind Zuschüsse an Versuchsbetriebe, Versuchsgüter usw. bei Gruppe 685 nachzuweisen, da es sich bei diesen Zahlungen um keine Zuschüsse im Rahmen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik handelt. Auch die Zuschüsse, die keinem einzelnen Unternehmen, sondern gesamten Wirtschaftszweigen oder Gruppen von Wirtschaftszweigen zugutekommen, wie zum Beispiel Zuschüsse für Messen, Ausstellungen und Ähnliches, sind in Gruppe 686 einzuordnen.

683 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen, soweit nicht Gruppe 662

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 682

Preisausgleich, Prämien und Ähnliches im Bereich der Landwirtschaft

Frachtbeihilfen

Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft

684 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)

Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen, die gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllen:

a) in der Regel ihre Leistungen für private Haushalte erbringen,
b) von ihrer Aufgabenstellung her nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet sind oder

den Gewinn für den gemeinnützigen Zweck verwenden müssen (gGmbH),

c) sich überwiegend aus (Mitglieds-)Beiträgen, Spenden und ähnlichen freiwilligen Zahlungen von privaten Haushalten sowie aus eigenen Vermögenserträgen finanzieren und Zuschüsse aus dem öffentlichen Bereich erhalten.

Hierzu gehören unter anderem

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- Arbeitnehmerverbände (Gewerkschaften)
- Religionsgemeinschaften
- Politische Parteien
- Sportverbände und -vereine
- Jugendverbände
- Flüchtlingsorganisationen
- Familienorganisationen
- Verbraucherverbände

(öffentliche Einrichtungen siehe Gruppe 685; zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

685 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

686 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland

Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts, Genossenschaften, Stiftungen und Vereine, soweit es sich nicht um öffentliche oder private Unternehmen oder um öffentliche sowie um soziale oder ähnliche Einrichtungen handelt (siehe Zuordnungshinweise zu den Gruppen 682, 683, 684, 685 oder Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften)

Hierunter fallen insbesondere Zuschüsse an Private zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie die allgemeine Wirtschaftsförderung, die keinem einzelnen Unternehmen zukommt (wie zum Beispiel Messen und Ausstellungen).

Ferner sind hier zu veranschlagen die Zuschüsse an Wirtschafts- und Berufsvertretungen (wie zum Beispiel Kammern und Kassenärztliche Vereinigungen).

687 Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland, soweit nicht Gruppe 688 oder 689

Beiträge und sonstige Zuschüsse an Organisationen und Einrichtungen im Ausland, zum Beispiel

- Einrichtungen der Vereinten Nationen
- Wissenschaftliche Verbände und Vereine

Sonstige Zuschüsse an ausländische Staaten, zum Beispiel

- Leistungen aus Globalverträgen (Wiedergutmachung)

Geschäftsauslagen bei den Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln im Ausland

Devisenausgleichszahlungen

688 Abführung der Eigenmittel an die EU (nur Bund)

689 Sonstige Ausgaben an die EU

Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht

**69 Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen**

Unter Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, werden solche Zuweisungen und Zuschüsse verstanden, die - ebenso wie die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - für mindestens einen der Beteiligten (Zahlerinnen und Zahler oder Empfängerinnen und Empfänger) eine Zu- oder Abnahme seines Vermögens darstellen. Als Vermögen in diesem Sinne ist das Reinvermögen, also das Sach- oder Geldvermögen abzüglich der Schulden zu verstehen. Es ist nicht relevant, ob einer der Beteiligten den einzelnen Zuschuss als laufende Ausgabe beziehungsweise Einnahme betrachtet.

Nicht in die Obergruppe 69 gehören Zahlungen, deren Ziel es ist, das laufende Einkommen, den Verbrauch (siehe Obergruppe 63 oder 68) oder gezielt die Investitionstätigkeit (siehe Obergruppe 88 oder 89) zu erhöhen.

Nach der vorstehenden Definition rechnen zu den Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen, alle Zahlungen, die

- zur Verbesserung der Wirtschafts- und Produktionsstruktur beitragen, jedoch keine Zuschüsse für Investitionen darstellen,
- als Entschädigungen für erlittene Vermögensschäden an bestimmte Bevölkerungsgruppen beziehungsweise Institutionen gezahlt werden, wie zum Beispiel für Tierseuchenverluste, für Sprengschäden, für Übungsschäden, an Unfallgeschädigte, für Katastrophenschäden, Unwetterschäden usw.; Beiträge geringen Umfangs für Sachschäden sind den Gruppen 531 bis 546 zuzuordnen,
- die Vermögensbildung der Bevölkerung zum Ziele haben, wie zum Beispiel Abwrackprämien und -hilfen, Stilllegungsprämien, Sparprämien, Abfindungsgeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Steinkohlebergbaus.

691 Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen

692 Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen

693 Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen

697 Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse

698 Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse

699 Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse

**7 Baumaßnahmen**

Eigene Baumaßnahmen, Neubauten, Um- und Erweiterungsbauten, Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke nur, soweit nicht bei Obergruppe 82 veranschlagt

Baumaßnahmen des Hochbaues

Baumaßnahmen des Bauingenieurwesens

Baumaßnahmen des Wasserwesens

Baumaßnahmen des Eisenbahnwesens

Baumaßnahmen des Straßenbauwesens

Baumaßnahmen des Stadtbauwesens

Baumaßnahmen der Landespflege

Eingeschlossen sind zum Beispiel

- Rohbau und Ausbau, wie zum Beispiel Innen- und Außenanstrich, Glaserarbeiten, Tischlerarbeiten
- alle dauerhaften Einbauten und Ausstattungen, die normalerweise vor dem Bezug oder der Ingebrauchnahme installiert werden, zum Beispiel Öfen, Herde, Zentralheizung, Gasleitung, elektrische Anlagen
- alle dauerhaften und unbeweglichen Ausstattungen, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Bauten sind
- alle Baunebenkosten, wie Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Behördenleistungen, Grundsteinlegungen, Richtfeste usw.

**8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Die Zuordnung von beweglichen Sachen zu Investitionsgütern ist unter anderem abhängig von der Nutzungsdauer der Sache und einer Wertgrenze für den Beschaffungsfall.

Die Nutzungsdauer soll mehr als ein Jahr betragen; die Wertgrenze ist für die einzelnen Arten von Sachen besonders festgelegt. Nur bei Überschreitung dieser Wertgrenze gilt der Beschaffungsfall als Investition.

Ausgaben für die Ausübung von Erwerbsoptionen (Ausgaben für Leasingraten siehe Erläuterungen zu Gruppe 518)

**81 Erwerb von beweglichen Sachen**

Bewegliche Anlagegüter (Ausrüstungen), die aus der industriellen und handwerklichen Produktion, mit Ausnahme der baugewerblichen Produktion, kommen

Erwerb von beweglichen Sachen mit einem Wert von mehr als 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Ausnahmen sind in den Gruppen gesondert angeführt

Rüstungskäufe siehe Obergruppe 55

811 Erwerb von Fahrzeugen

Beim Erwerb von Fahrzeugen besteht keine Wertgrenze. Es zählen dazu alle fertiggestellten

- Land- und Schienenfahrzeuge (auch Fahrräder)
- Wasserfahrzeuge
- Luftfahrzeuge

812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen

Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen und Tieren über 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf); Beschaffungen bis zu 5 000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) im Einzelfall siehe Hauptgruppe 5

Zu den Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen siehe Gruppe 511

Zu den sonstigen beweglichen Sachen gehören zum Beispiel

- Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken
- Dienstkleidung

813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen

**82 Erwerb von unbeweglichen Sachen**

821 Erwerb von unbeweglichen Sachen, soweit nicht Gruppe 822 oder 823

Ankauf von bebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke

Entschädigung für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von bebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von bebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an bebauten Grundstücken

822 Erwerb von unbebauten Grundstücken

Ankauf von unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke, zum Beispiel Forstgrundstücke, Pflanzungen, Obstgärten

Entschädigungen für Landbeschaffung, Abfindungen, Renten für Abtretungen von unbebauten Grundstücken

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb von unbebauten Grundstücken, zum Beispiel Auflassung, Grundbucheintragung, Grundstückstaxen, Grunderwerbsteuer

Ausgaben für den Erwerb von beschränkt dinglichen Rechten an unbebauten Grundstücken

823 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb von privat vorfinanzierten unbeweglichen Sachen

Raten für den Erwerb von privat vorfinanzierten Straßen

**83 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen**

Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, Ausgaben für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen, Erwerb von Aktien, Pfandbriefen und anderen Wertpapieren

831 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland

836 Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland

Erhöhung des Kapitalanteils der Bundesrepublik Deutschland an der Weltbank

Beteiligungen am Grundkapital der Internationalen Entwicklungsorganisation

**85 Darlehen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

851 Darlehen an Bund

852 Darlehen an Länder

853 Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände

854 Darlehen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

856 Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

857 Darlehen an Zweckverbände

**86 Darlehen an sonstige Bereiche**

861 Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ und „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

862 Darlehen an private Unternehmen

863 Darlehen an Sonstige im Inland

866 Darlehen an Ausland

**87 Inanspruchnahme aus Gewährleistungen**

Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Bürgschafts-, Garantie- oder sonstigen Gewährleistungsverträgen

871 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Inland

876 Ausgaben für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen an das Ausland

**88 Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich**

Zur Abgrenzung des „öffentlichen Bereichs“ siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

Zu Obergruppen 88 und 89:

Zuweisungen für Investitionen sind Ausgaben, die nach ihrer Zweckbestimmung zur Finanzierung folgender Investitionsausgaben bestimmt sind: Bauten, Erwerb von beweglichem und sonstigem unbeweglichem Vermögen und andere Investitionsausgaben im Sinne der Hauptgruppe 7 oder 8.

881 Zuweisungen für Investitionen an Bund

882 Zuweisungen für Investitionen an Länder

Anteil des Bundes an den Wohnungsbauprämien

883 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände

884 Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen

Zur Abgrenzung der Sondervermögen siehe Nummer 3.2 der allgemeinen Vorschriften

886 Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesagentur für Arbeit

887 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände

**89 Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche**

Siehe Erläuterungen zu Obergruppe 88

891 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Unternehmen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

892 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen

893 Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland

Wohnungsbauprämien

894 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen

Zur Abgrenzung der „öffentlichen Einrichtungen“ siehe Nummer 3.3 der allgemeinen Vorschriften

896 Zuschüsse für Investitionen an Ausland

**9 Besondere Finanzierungsausgaben**

**91 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke**

Zuführungen an Rücklagen und andere Vermögensbestände (Fonds, Stöcke usw.)

912 Zuführungen an Betriebsmittelrücklage

915 Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage

916 Zuführungen an Fonds und Stöcke

919 Zuführungen an sonstige Rücklagen

**96 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren**

Nachweis der Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

**97 Globale Mehr- und Minderausgaben**

971 Globale Mehrausgaben

Ausgaben, die zwar erwartet werden, aber noch nicht nach Zwecken getrennt veranschlagt werden können

972 Globale Minderausgaben

Zum Ausgleich des Haushaltsplans vorgesehene globale Einsparungen

**98 Haushaltstechnische Verrechnungen**

981 Verrechnungen zwischen Kapiteln

Siehe Erläuterungen zur Gruppe 381

982 Durchlaufende Posten

Siehe Erläuterungen zu Gruppe 382

984 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

985 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

986 Interne Zahlungsströme (nur Berlin und Bremen)

989 Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen

**Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan**

1 Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptfunktionen - Gliederungseinheit mit einer einstelligen Zahl,

Oberfunktionen - Gliederungseinheit mit einer zweistelligen Zahl,

Funktionen - Gliederungseinheit mit einer dreistelligen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen beziehungsweise Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten beziehungsweise dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion beziehungsweise der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert. Die Zuordnungshinweise enthalten auch Abgrenzungen zu und Verweise auf andere Hauptfunktionen, Oberfunktionen und Funktionen. Sie sind nicht abschließend, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

2 Schließt die Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.

3 Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. zum Beispiel 031, 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der „Verwaltung“ von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der „Verwaltung“ sind die

- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54)
- Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8)

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (zum Beispiel 313 Arbeitsschutz).

**Funktionenplan**

**0 Allgemeine Dienste**

**01 Politische Führung und zentrale Verwaltung**

011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, zum Beispiel

- Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Landesbeauftragten für den Datenschutz

Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe

Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel für die jeweilige oberste Bundes- oder Landesbehörde veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, zum Beispiel Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den „Allgemeinen Bewilligungen“ oder „Sonstigen Bewilligungen“ zu verfahren.
- gemeinsame Einrichtungen wie zum Beispiel Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union

Volksvertretungen, zum Beispiel

- Deutscher Bundestag, Bundesrat
- Landtage
- Fraktionen
- Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
- Mitglieder des Europäischen Parlaments
- Parlamentarische Vereinigungen
- Durchführung des Gesetzes über die politischen Parteien (Wahlkampfkostenpauschale)

012 Innere Verwaltung

Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen

Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt, hierzu gehören auch:

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind gegebenenfalls der ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.
- Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen, zum Beispiel für den Statistischen Dienst (siehe Funktion 014).

Zentrale Beschaffungsstellen

Disziplinarangelegenheiten

Fortbildungsmaßnahmen für Beschäftigte, besondere Bildungseinrichtungen, zum Beispiel

- Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (siehe auch Funktion 062)

013 Informationswesen

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel

- Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet/Soziale Medien und sonstige Publikationsmittel

(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen.)

014 Statistischer Dienst

Statistisches Bundesamt

Statistische Landesämter

015 Zivildienst

Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, zum Beispiel

- Ausgaben für Dienstleistende
- Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

016 Hochbauverwaltung

Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen), zum Beispiel

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder

(nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, siehe Funktion 711)

018 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 038, 039, 048, 058, 068, 118 oder 138

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene

019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

Bundesnachrichtendienst

Rechenzentren (Rechenzentren einzelner Verwaltungen oder Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)

Sachverständigenrat

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)

**02 Auswärtige Angelegenheiten**

021 Auslandsvertretungen (nur Bund)

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland

Ausgaben für Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln, Passstellen usw.

022 Internationale Organisationen

Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen

Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, zum Beispiel an

- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge - im engeren Sinne - an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)

023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, zum Beispiel

- regionale Entwicklungsbanken und -fonds
- Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
- Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
- Entwicklungsfonds der Europäischen Union
- Einrichtungen der Weltbankgruppe insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, zum Beispiel

- berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
- bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
- bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
- Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
- entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe

024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland

Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, zum Beispiel

- Deutscher Akademischer Austauschdienst
- Institut für Auslandsbeziehungen
- Goethe-Institut

029 Sonstige auswärtige Angelegenheiten

Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, zum Beispiel

- Kommissionen
- Arbeitsdelegationen
- Teilnahme an Tagungen im Ausland

Zuschüsse an verschiedene Organisationen, zum Beispiel

- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

**03 Verteidigung (nur Bund)**

031 Bundeswehrverwaltung

Zivile Dienststellen der Bundeswehr einschließlich Zivilpersonal bei den Kommandobehörden, Truppen usw.

Militärseelsorge

Schulen der Bundeswehrverwaltung, zum Beispiel

- Bundeswehrfachschulen
- Bundeswehrverwaltungsschulen
- Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Bundeswehrverwaltung

Wehrdienstgerichtsbarkeit

032 Deutsche Verteidigungsstreitkräfte

Militärische Dienststellen und Einheiten einschließlich zentraler Sanitätsdienststellen der Bundeswehr

Bundeswehrkrankenhäuser

Hochschulen der Bundeswehr

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen sowie Beiträge zum militärischen und zivilen Teil des Haushalts der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO) und zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzter Anlagen im Ausland

Truppenbetreuung und Berufsförderung

033 Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte

036 Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung

Wehrtechnische und militärische Forschung, Entwicklung und Erprobung einschließlich der Beiträge zu den wissenschaftlichen Programmen der Nordatlantikpakt-Organisation (NATO)

037 Unterhaltssicherung

Leistungen des Bundes nach den Gesetzen über

- den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)
- den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz)
- die Leistungen an Reservistendienst Leistende und zur Sicherung des Unterhalts der Angehörigen von Freiwilligen Wehrdienst Leistenden (Unterhaltssicherungsgesetz)

038 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Bundeswehrverwaltung

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

039 Versorgung einschließlich Beihilfen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

**04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

042 Polizei

Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei

Vollzugsorgane und -einrichtungen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit

043 Öffentliche Ordnung

Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, zum Beispiel

- Glücksspielaufsicht
- Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren

044 Brandschutz

Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz

045 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz

Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens

Besondere Einrichtungen beziehungsweise Maßnahmen, zum Beispiel

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Zentralstelle für Zivilschutz
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Selbstschutz
- Katastrophenschutz im Zivilschutz

Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes

Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, zum Beispiel

- Kampfmittelbeseitigung
- Rettungsdienste

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

046 Wetterdienst

Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, zum Beispiel

- Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
- Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
- Flugwetterdienst
- Klimagutachten

047 Schutz der Verfassung

Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz

048 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

**05 Rechtsschutz**

051 Gerichte und Staatsanwaltschaften

056 Justizvollzugsanstalten

Hierzu gehören auch:

- Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten
- Gefängniskrankenhäuser

(nicht enthalten: Maßregelvollzug, siehe Funktion 312)

058 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Besondere Aufgaben der Rechtspflege, zum Beispiel

- überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)
- Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation
- internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (siehe auch Funktion 022)
- Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen

**06 Finanzverwaltung**

061 Steuer- und Zollverwaltung

Bundesfinanzverwaltung

Informationstechnikzentrum Bund

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Generalzolldirektion

Hauptzollämter, Zollfahndungsämter

Landesfinanzverwaltung

062 Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung

Bundesschuldenverwaltung, Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH

Kassenverwaltungen, soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt

Schuldenverwaltung der Länder, soweit besonders veranschlagt

Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Verteidigungslastenverwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (siehe auch Funktion 012)

Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister

Verwaltung des Grundvermögens, soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen

Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens, soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen

068 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

**1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten**

**11/12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen**

Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote

(nicht enthalten: Auslandsschulen, siehe Funktion 024)

111 Unterrichtsverwaltung

Schulaufsicht

Allgemeine Schulverwaltung

Schulplanung

nichtwissenschaftliche Prüfungsämter

Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen

Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

112 Öffentliche Grundschulen

Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)

113 Private Grundschulen

Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112

114 Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)

Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, zum Beispiel

- Hauptschulen
- kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe)
- kombinierte Haupt- und Realschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe)
- schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbstständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)

115 Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen)

Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114

118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

124 Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs

Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe, Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen

(nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, siehe Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, siehe Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, siehe Oberfunktion 27)

125 Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs

Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124

127 Öffentliche berufliche Schulen

Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft, zum Beispiel

- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)
- Berufsaufbau-, Berufsfachschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien
- Berufs- und technische Oberschulen
- Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen
- Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)

- Schulen des Gesundheitswesens
- berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)

(nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04)

128 Private berufliche Schulen

Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127

129 Sonstige schulische Aufgaben

Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen, zum Beispiel

- schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung
  - des Schulsports
  - von Schulwettbewerben
  - des Schüler- und Lehrkräfteaustauschs
  - der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie
  - Medienzentren
  - Schulberatungsstellen
  - schulpsychologischer Dienst
  - Schullandheime
- Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, soweit nicht den Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128 zugeordnet

(nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung von Schülerinnen und Schülern in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten und andere Ausgaben der Bildungsförderung, siehe Funktion 141)

**13 Hochschulen**

132 Hochschulkliniken

Hierzu gehören auch:

Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken

133 Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft, zum Beispiel

- Universitäten
- Technische Universitäten
- pädagogische und theologische Hochschulen
- Sonderforschungsbereiche der Universitäten
- Fernuniversitäten
- Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder, soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet, siehe zum Beispiel Funktion 031
- Musikhochschulen
- Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
- Hochschulen für Film und Gestaltung
- Fachhochschulen
- duale Hochschulen

Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: Universitäten der Bundeswehr, siehe Funktion 032; öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 127)

134 Private Hochschulen und Berufsakademien

Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133

Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, siehe Funktion 128)

137 Deutsche Forschungsgemeinschaft

Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- beziehungsweise Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)

(nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; der Hochschulen, siehe Funktionen 133 und 134)

138 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)

Siehe Erläuterungen zu Funktion 018

139 Sonstige Hochschulaufgaben

Studienberatung

Zuschüsse an Hochschul-Informations-System (HIS)

Hochschulrektorenkonferenz

Wissenschaftsrat

Stiftung für Hochschulzulassung

Wissenschaftliche Prüfungsämter

Zentrale Forschungsmittel für Hochschulen

**14 Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen**

141 Förderung für Schülerinnen und Schüler

BAföG für Schülerinnen und Schüler

Stipendien für Schülerinnen und Schüler

Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher, Klassenfahrten und dergleichen

(nicht enthalten: Schülerbeförderung, siehe Funktion 145)

142 Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs

Förderung für Studierende, zum Beispiel

- BAföG für Studierende
- Mittel der Hochbegabtenförderung
- Zuschüsse an Studentenwerke
- Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung
- individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch
- Landesämter für Ausbildungsförderung

Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs, zum Beispiel

- Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende
- Stipendien für Aufbaustudiengänge
- individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftleraustausch
- Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung

Wohnraumförderung für Studierende, zum Beispiel

- Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende
- Betrieb landeseigener Wohnheime

144 Förderung für Weiterbildungsteilnehmende

Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sogenanntes Meister-BAföG)

145 Schülerbeförderung

Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern

Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs)

**15 Sonstiges Bildungswesen**

(nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, siehe Oberfunktionen 26 und 27)

152 Volkshochschulen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Heimvolkshochschulen
- Volkshochschulen

153 Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)

Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse

Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung

Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen

Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Überbetriebliche Lehrwerkstätten

Werkkunstschulen

Weiterbildungsstätten

Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

Kulturpädagogische Einrichtungen

Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung

(nicht enthalten: Schulen, siehe Oberfunktion 11/12; Musikschulen, siehe Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, siehe Oberfunktionen 01, 03, 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, siehe Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, siehe Funktion 253; Volkshochschulen, siehe Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, siehe Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, siehe Funktion 314)

154 Ausbildung der Lehrkräfte

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und -referendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern

(nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und -referendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter, siehe Oberfunktion 11/12)

155 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Fortbildungsstätten für Lehrkräfte
- Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen

**16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (ohne Wehrforschung und wehrtechnische Entwicklung, siehe Funktion 036)**

162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

163 Wissenschaftliche Museen

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, siehe Funktion 164)

164 Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungsgemeinschaft)

Institutionelle Förderung von zum Beispiel

- Helmholtz-Zentren
- Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft
- Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz
- Akademien der Wissenschaften

165 Forschung und experimentelle Entwicklung

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten
- außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute
- Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
- landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten
- Technologietransferstellen
- Innovationsberatungsstellen
- geologische Landesämter
- Materialprüfämter

Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Hrsg.: Eurostat)

(nicht enthalten: Grundlagenforschung, mit allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], siehe Oberfunktion 13; Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung im Bereich Verteidigung [Kapitel 14 der NABS], siehe Funktion 036)

167 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen

Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie zum Beispiel

- CERN
- EMBL

**18/19 Kultur und Religion**

(nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, siehe Funktion 024)

181 Theater

Theater, Opernhäuser

Förderung von Theaterfestivals

Kulturpreise für Theater

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater

182 Musikpflege

Berufsorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)

Chöre

Musikhallen

Förderung von Musikfestspielen und Konzerten

Kulturpreise für Musik

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege

183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen

Museen

Sammlungen

permanente Kunstausstellungen

Heimat-, Literatur- und Musikarchive

Förderung einzelner Ausstellungen

Förderung der bildenden Künste

Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen

184 Zoologische und botanische Gärten

Tierparks

Aquarien

botanische Gärten

(nicht enthalten: Landschaftsparks, siehe Funktion 321)

185 Musikschulen

Jugendmusikschulen

(nicht enthalten: berufsbildende Schulen, siehe Funktionen 127 und 128)

186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken

Büchereien

Lesehallen

Jugend- und Wanderbüchereien

Einrichtungen des Bibliothekswesens

Musikbibliotheken

(nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive, siehe Funktion 162; Medienstellen der Schulen, siehe Funktion 129)

187 Sonstige Kulturpflege

Kommunale Kinos

Kulturzentren

Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)

Einrichtungen des Filmwesens

Einrichtungen der Heimatpflege

Institutionelle Förderung von Zirkussen

Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes von Literatinnen und Literaten

Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)

Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur

Literatur- und allgemeine Kunstpreise

Arbeitsstipendien für Schriftstellerinnen und Schriftsteller

Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals

(nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, siehe Oberfunktion 43; Sporthallen, siehe Funktion 322; Sammlungen und Archive, siehe Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen und ähnliche kulturpädagogische Einrichtungen, siehe Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, siehe Funktionen 181 bis 186)

188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten

Landesämter für Denkmalpflege

Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten

(nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, siehe Funktion 186; Naturschutzverwaltung, siehe Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, siehe Funktion 195)

195 Denkmalschutz und -pflege

Einrichtungen, zum Beispiel

- Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung
- Denkmale
- Ausgrabungsstätten
- Mahnmale und Gedenkstätten

Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen

(nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [zum Beispiel Forschungsinstitut, siehe Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, siehe Oberfunktion 15])

199 Kirchliche Angelegenheiten

Zuschüsse an Religionsgemeinschaften

Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke

(nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, siehe Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, siehe Oberfunktionen 23/24; für Gesundheitseinrichtungen, siehe Oberfunktion 31)

**2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik**

**21 Verwaltung für soziale Angelegenheiten**

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten.

Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

211 Verwaltungskostenerstattung SGB II (nur Bund)

219 Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten

Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung)

Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband

Jugendverwaltung

Versorgungsverwaltung

Lastenausgleichsverwaltung

Wiedergutmachungsverwaltung

**22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung**

221 Allgemeine Rentenversicherung (nur Bundesträger)

Aufwendungen für die Einbeziehung der in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen in die Sozialversicherung

Zuschüsse an die Rentenversicherung

222 Knappschaftliche Rentenversicherung (nur Bundesträger)

Zuschüsse an die knappschaftliche Rentenversicherung/hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

223 Unfallversicherung

Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII

Fremdrenten in der Unfallversicherung

Zuschüsse an zum Beispiel

- die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei
- die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

224 Krankenversicherung

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung (ohne knappschaftliche Krankenversicherung)

225 Arbeitslosenversicherung (nur Bund)

Zuschüsse an die Bundesagentur für Arbeit

226 Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)

227 Pflegeversicherung

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung

229 Sonstige Sozialversicherungen

Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes

Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme

**23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege und Ähnliches (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)**

231 Kindergeld, Kinderzuschlag

232 Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz

233 Wohngeld

235 Soziale Einrichtungen

Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter, zum Beispiel

- Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen,
- Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

(nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, siehe Oberfunktionen 26 und 27)

236 Förderung der Wohlfahrtspflege

Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

(nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, siehe Oberfunktion 28)

237 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

**24 Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen**

241 Leistungen der Sozialen Entschädigung

Ausgaben für Leistungen nach dem

- SGB XIV
- Häftlingshilfegesetz (HHG)
- strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG)
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG); (ab dem 1. Januar 2025: nach dem Soldatenentschädigungsgesetz [SEG])

243 Lastenausgleich

244 Wiedergutmachung

Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften

Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen

Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden

Stiftung 20. Juli 1944

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

246 Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern

Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und Vertriebenen

Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, zum Beispiel

- Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland
- Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge
- Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene

(nicht enthalten: Kulturausgaben, siehe Oberfunktionen 18/19; Sprachkurse, siehe Funktion 153)

249 Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen

Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, zum Beispiel

- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Angelegenheit des Suchdienstes

Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, zum Beispiel

- Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften
- Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche nach § 5 AKG

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

Heimkehrerstiftung

Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nichteuropäischer Nachfolgestaaten der UdSSR

**25 Arbeitsmarktpolitik**

251 Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

252 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II

253 Aktive Arbeitsmarktpolitik

Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen

Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen

Verbesserung der Beschäftigungssituation, zum Beispiel

- durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften
- durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (zum Beispiel für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes)

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II

(nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, das heißt Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, siehe Funktion 153)

259 Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

**26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung)**

261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit

Leistungen gemäß §§ 11 und 12 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (unter anderem Jugendwerke)

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 11 und 12 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII

262 Jugendsozialarbeit

Leistungen gemäß § 13 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII

263 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie

Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 14 bis 21 SGB VIII

265 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 27 bis 42 SGB VIII

(nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, siehe Funktion 283)

266 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe

Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe

**27 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII**

Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern

Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII

Hierzu gehören auch:

- Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise)
- Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter

**28 Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX**

Zu den Leistungen nach dem SGB XII:

- Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind.
- Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen.

(nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder pauschalen Förderung, siehe Funktion 236)

281 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

282 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

283 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX

(nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, siehe Funktion 265)

284 Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

285 Weitere Leistungen nach dem SGB XII

286 Leistungen nach dem SGB XII - nur Flächenländer

Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend den Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.

287 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.

**29 Sonstige soziale Angelegenheiten**

Familienpolitische Programme

Schuldnerberatung

Leistungen und andere Zahlungen nach dem SGB IX, zum Beispiel

- Ausgleichsabgaben
- Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen
- (nicht enthalten: Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX, siehe Funktion 283)

Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (zum Beispiel Funktion 246)

Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/ Gleichbehandlung, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar

Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

**3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung**

**31 Gesundheitswesen**

311 Gesundheitsverwaltung

312 Krankenhäuser und Heilstätten

Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung

Maßregelvollzug

(nicht enthalten: Hochschulkliniken, siehe Funktion 132; Bundeswehrkrankenhäuser, siehe Funktion 032; Gefängniskrankenhäuser, siehe Funktion 056)

313 Arbeitsschutz

(Nicht enthalten: Maßnahmen für die eigene Verwaltung, zum Beispiel personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte)

314 Gesundheitsschutz

Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, zum Beispiel

- Arznei- und Lebensmittelkontrolle
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Deutsches Müttergenesungswerk

Kongresse

(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)

**32 Sport und Erholung**

321 Park- und Gartenanlagen

Bundes-/Landesgartenschauen

Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen

Spielplätze

322 Sport

Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)

Sportanlagen und -einrichtungen, zum Beispiel

- Freizeitsportanlagen
- Schwimmbäder
- sportärztliche Hauptberatungsstelle
- Turn- und Sporthallen (nicht enthalten: Schulturn- und -sporthallen, siehe Oberfunktion 11/12)

Allgemeine Förderung des Sports, zum Beispiel

- Zuwendungen an Sportverbände und -vereine

(nicht enthalten: Förderung des Schulsports, siehe Funktion 129)

**33 Umwelt- und Naturschutz**

331 Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Umweltbundesamt

Bundesamt für Naturschutz

Umweltverwaltung der Länder, zum Beispiel Landesanstalten für Immissionsschutz

332 Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes

Naturschutz und Landschaftspflege

Immissionsschutz

Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe

Strategien Klimaschutz, Emissionshandel

Umweltbildung

Gewässerschutz (soweit nicht Funktion 645)

Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten

Ausgaben für zum Beispiel

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Messnetze und -programme
- Veröffentlichungen
- Mitgliedschaften

Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden

(nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, siehe Funktion 165; Fachinformationszentren, siehe Funktion 162)

**34 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

341 Verwaltung für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung

342 Maßnahmen der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes

Ausgaben für zum Beispiel

- Sachverständige und Fachbeiräte
- internationale Zusammenarbeit
- Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen
- Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes
- gesetzliche Ausgleichsansprüche
- Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen
- End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle
- staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen

**4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste**

**41 Wohnungswesen, Wohnungsbauprämie**

411 Förderung des Wohnungsbaues

Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sogenannte Fehlbelegungsabgabe)

Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für zum Beispiel

- Förderung des sozialen Wohnungsbaues
- Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige
- Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Rückflüsse aus Darlehen

Wohnungsbauunternehmen

412 Wohnungsbauprämie/Vermögensbildung (nur Bund)

419 Sonstiges Wohnungswesen

Ausstellungen und Wettbewerbe

Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen

**42 Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung**

421 Geoinformation

Kataster- und Vermessungsverwaltung

422 Raumordnung und Landesplanung

Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, zum Beispiel

- Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
- Landesentwicklungsplan
- Landschaftsplanung
- Planungswettbewerbe
- Regionalplanung
- Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- beziehungsweise Raumplanung
- Bauleitplanung (Stadtstaaten)

423 Städtebauförderung

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch, zum Beispiel Finanzhilfen oder Ausgaben für

- Baumaßnahmen, zum Beispiel Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne
- städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
- Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
- Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

**43 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)**

Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (siehe Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)

**5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**51 Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)**

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Ein-

nahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft

Agrarstrukturverwaltung, Verwaltung für Agrarordnung

512 Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung

Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (siehe Funktionen 531 und 532)

**52 Landwirtschaft und Ernährung**

521 Agrarstruktur und ländlicher Raum

Maßnahmen gemäß dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), mit Ausnahme der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie der Küstenschutzmaßnahmen (siehe Funktionen 623 und 625)

- Dorferneuerung
- Flurbereinigung
- Integrierte ländliche Entwicklung

522 Einkommenstabilisierende Maßnahmen

Nationale Maßnahmen zur Marktstützung

EU-Marktordnungsmaßnahmen

Absatzförderung

Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft

Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland

523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung

Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder und ähnliche Einrichtungen (nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; siehe Hauptfunktion 1)

Landwirtschaftliche Unternehmen, zum Beispiel

- Domänen
- Gärtnereien
- Gutsbetriebe
- Mustergüter
- Versuchswirtschaften
- Weingüter

Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland

Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge

Pflanzliche Erzeugung

Tierzucht und Tierhaltung

Tiergesundheit und Tierschutz

**53 Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei**

531 Forstwirtschaft und Jagd

Forstbetriebe

532 Fischerei

Fischereischutzboote

Förderung der Fischerei

**6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen**

**61 Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen**

Bergverwaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Bundeskartellamt

Wasserwirtschaftsverwaltung

**62 Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz**

623 Wasserwirtschaft und Kulturbau

Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

624 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken

625 Küstenschutz

Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

**63 Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe**

631 Kohlenbergbau

632 Sonstiger Bergbau

634 Verarbeitende Industrie

Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie

Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes

635 Handwerk und Kleingewerbe

Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes, zum Beispiel

- Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaftlichen Beratungsstellen
- Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen
- Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen

638 Baugewerbe

**64 Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung**

641 Kernenergie

Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen

Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

(nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, siehe Funktion 342)

642 Erneuerbare Energieformen

Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung und zur Nutzung der erneuerbaren Energien

643 Elektrizitätsversorgung

644 Wasserversorgung

645 Abwasserentsorgung

646 Abfallwirtschaft

Abfallbeseitigung und -verwertung, zum Beispiel

- Deponien

647 Straßenreinigung

649 Sonstige Energie- und Wasserversorgung

Erdölversorgung

Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, zum Beispiel

- Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen

Bau von Kohleheizkraftwerken

Fernwärmeversorgung

Kohleveredelungsanlagen

Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten

Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.

nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen

Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen

Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen

Maschinenzentralen

**65 Handel und Tourismus**

651 Handel

Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenzgründungsberatungen)

Erfahrungsaustausch im Handel

Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel

Zwischenbetriebliche Vergleiche

Exportförderung, Auslandsmessen, zum Beispiel

- Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.
- Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, zum Beispiel
  - Außenwirtschaftsberatungen
  - Unterstützung von Außenhandelskammern

Märkte und Inlandsmessen, zum Beispiel

- Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland
- Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen und Ähnliches

Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels

Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar

(nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, siehe Oberfunktion 43)

652 Tourismus

- Förderung der Fremdenverkehrsverbände
- Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes

**66 Geld- und Versicherungswesen**

661 Banken und Kreditinstitute

669 Sonstiges Geld- und Versicherungswesen

Versicherungen

Internationaler Währungsfonds

**68 Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen**

Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland

Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung

Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung

**69 Regionale Fördermaßnahmen**

Einzeln veranschlagte beziehungsweise objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.

691 Betriebliche Investitionen

Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung,

Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, zum Beispiel

- Betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten
- Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben

692 Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur

Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft

Strukturförderungsprogramme

Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

**7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen**

**71 Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens**

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und gegebenenfalls Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

711 Verwaltung für Straßen- und Brückenbau

712 Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen

719 Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung

Bundesamt für Logistik und Mobilität

Bundesanstalt für Straßenwesen

Eisenbahn-Bundesamt

Kraftfahrt-Bundesamt

**72 Straßen**

721 Bundesautobahnen

722 Bundesstraßen

Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

723 Landesstraßen

Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

724 Kreisstraßen

Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

725 Gemeindestraßen

Hierzu gehören auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.

726 Straßenbeleuchtung

729 Sonstiger Straßenverkehr

Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr, zum Beispiel

- Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen

Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material

Veröffentlichungen

**73 Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt**

731 Wasserstraßen und Häfen

Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb, zum Beispiel

- der Wasserstraßen und ihrer Anlagen
- von landeseigenen Häfen und Schifffahrtsanlagen

Besondere Einrichtungen, zum Beispiel

- Bundesanstalt für Gewässerkunde
- Bundesanstalt für Wasserbau
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
- Lotseinrichtungen

Beteiligung an Bauvorhaben Dritter

Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen

Schiffssicherheitsaufgaben
(hierzu gehören auch die Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation)

Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen

Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe

732 Förderung der Schifffahrt

**74 Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr**

741 Öffentlicher Personennahverkehr

Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV), zum Beispiel

- Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen

742 Eisenbahnen

Maßnahmen für Eisenbahnen, zum Beispiel

- Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr
- Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege
- sonstige Zuschüsse

**75 Luftfahrt**

Flugsicherung, zum Beispiel

- Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)
- Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island
- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)
- Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen
- Schutzmaßnahmen

Flughäfen und Luftverkehr

Luftfahrt-Bundesamt

Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung

Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt

**77 Nachrichtenwesen**

771 Post und Telekommunikation

772 Rundfunk und Fernsehen

Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“

**79 Sonstiges Verkehrswesen**

Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs, zum Beispiel

- Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen

Transrapid

**8 Finanzwirtschaft**

Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt

**81 Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen**

Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögensverwaltung (siehe auch Funktion 062).

811 Grundvermögen

Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, zum Beispiel

- Baumaßnahmen
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Erwerb und Verkauf
- Finanzierungskosten
- Unterhaltung und Bewirtschaftung

Bebaute Grundstücke, zum Beispiel

- Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Grundstücksgleiche Rechte, zum Beispiel

- Erbbaurechte
- Erbpachtrechte
- Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, zum Beispiel

- Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht
- landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
- sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen

812 Kapitalvermögen

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Von den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne umfasst sind Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.

Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen

Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

813 Sondervermögen

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

**82 Steuern und Finanzzuweisungen**

**83 Schulden**

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

**84 Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches**

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 „Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dergleichen“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan beziehungsweise in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

Gruppe 441 Beihilfen

Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 „Sonstige personalbezogene Ausgaben“, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

**85 Rücklagen**

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen, zum Beispiel

- zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

**86 Sonstiges**

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

**87 Abwicklung der Vorjahre**

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen

**88 Globalposten**

Globale Mehrausgaben/-einnahmen

Globale Minderausgaben/-einnahmen

Verstärkungsmittel für Personalausgaben

**89 Haushaltstechnische Verrechnungen**

Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 „Haushaltstechnische Verrechnungen“ zuzuordnen.“

**III.**
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Brandenburg (VV-HSBbg) vom 10. März 2022 (ABl. S. 355) außer Kraft.

# Dritter Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau III) vom 17. September 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. Dezember 2025

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für das Land Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), vertreten durch den Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP), vertreten durch den Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), vertreten durch den Bundesvorstand, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

den nachfolgenden Dritten Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau III) abgeschlossen. Der TV Umbau III ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft getreten; die Laufzeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030.

## Dritter Tarifvertrag über Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau III)

vom 17. September 2025

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Brandenburg,

der Gewerkschaft der Polizei,
vertreten durch den Landesbezirk Brandenburg,

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Inhaltsverzeichnis**

**Präambel**

**I. Allgemeines**
§ 1 Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel
§ 2 Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten

**II. Arbeitsplatzsicherung, Eingruppierungsschutz und Einkommenssicherung**
§ 3 Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung
§ 4 Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit
§ 5 Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität
§ 6 Mobilitätsprämie

§ 7 Eingruppierungsschutz und Einkommenssicherung
§ 8 Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung
§ 9 Leistungen des Arbeitgebers
§ 10 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
§ 11 Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre

**III. Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**
§ 12 Mittelbare Umbaubetroffenheit
§ 13 Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen
§ 14 Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten
§ 15 Härtefallregelung

**IV. Besondere Beschäftigtengruppen**
§ 16 Sonderregelungen für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Schulassistenzkräfte
§ 17 Sonderregelungen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L-Forst

**V. Übergangs- und Schlussvorschriften**
§ 18 Informations- und Beratungspflichten, Schlichtungsverfahren
§ 19 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Präambel**

Die Tarifvertragsparteien sind sich bewusst, dass die Leistungsstärke der Landesverwaltung ein entscheidender Standortfaktor für das Land Brandenburg ist. Diese kann gerade vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demographischen Wandels und der sich rasant vollziehenden Veränderungen in der Arbeitswelt nur durch eine stetige Anpassung des Verwaltungsaufbaus und entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen erhalten und optimiert werden. Hierzu bedarf es eines verstetigten Veränderungsmanagements, das die Möglichkeiten zum dauerhaften Erhalt von Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet und die Bereitschaft der Beschäftigten, auch andere Tätigkeiten innerhalb der Landesverwaltung auszuüben, stärkt. Eine zunehmend durch technischen Fortschritt und stetigen Wandel geprägte Arbeitswelt erfordert von den Beschäftigten lebenslanges Lernen, um diesen Anforderungen gewachsen zu bleiben. Durch Förderung und Forderung der Teilnahme an umfassender Qualifizierung sollen die Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten den wechselnden und steigenden Anforderungen des öffentlichen Dienstes kontinuierlich angepasst werden. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, alle mit dem erforderlichen Umbauprozess verbundenen personellen Maßnahmen sozial ausgewogen auszugestalten.

## I.
## Allgemeines

### § 1
### Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel

(1) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags finden auf von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte Anwendung, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.

(2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags finden keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1, die von personellen Maßnahmen betroffen sind, die auf einer tarifvertraglichen, landes- oder bundesgesetzlichen Personalüberleitung oder -gestellung zu einem anderen Arbeitgeber oder auf einem Betriebsübergang im Sinne des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen.

(3) Umbaumaßnahmen sind

1. die Auflösung oder Verlegung von Dienststellen oder von wesentlichen Dienststellenteilen,
2. der Zusammenschluss mit anderen Dienststellen oder die Spaltung von Dienststellen,
3. die grundlegenden Änderungen der Dienststellenorganisation einschließlich der Bündelung oder Verlagerung von Aufgaben,
4. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden im Sinne des § 65 Nr. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 18]), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie
5. Personalmaßnahmen im Sinne des neunten Abschnitts des Landespersonalvertretungsgesetzes mit dem Ziel des Personalabbaus bei Dienststellen, in denen es nicht möglich ist, die haushaltsrechtlich bestimmten Abbauziele durch Altersabgänge fristgerecht zu realisieren.

(4) Umbaubetroffen sind Beschäftigte, deren Arbeitsplatz durch Maßnahmen nach Absatz 3 ganz oder teilweise wegfällt.

(5) Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Status- und anderen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer sowie für Beschäftigte, die sich nicht in der binären Einteilung von Frau und Mann wiederfinden.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 - Infrastrukturgesellschaft:

[1]Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnisse im Zusammenhang mit dem Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz, dem Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz und dem Fernstraßen-Überleitungsgesetz übergehen oder die in diesem Zusammenhang dem Fernstraßen-Bundesamt oder einer Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden (Personalgestellung). [2]Dies gilt nicht für Folgeänderungen innerhalb einer Dienststelle oder eines Betriebs nach der Durchführung der vorgenannten Personalmaßnahmen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:

1. [1]Die mit der Errichtung von Landesbetrieben verbundenen organisatorischen und personellen Maßnahmen sind Umbaumaßnahmen im Sinne des § 1 Absatz 3. [2]Dazu gehört auch die Ausweitung von Aufgaben und Geschäftsfeldern bestehender Landesbetriebe.
2. Mehrere Einzelmaßnahmen gelten als Umbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 3, wenn sie auf einer einheitlichen Planungsentscheidung des Arbeitgebers beruhen.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 4:

Ein Arbeitsplatz fällt weg, wenn er am bisherigen Arbeitsort und/oder mit der bisherigen Bewertung und/oder mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang nicht mehr besteht.

§ 2
**Unterrichtungs- und Beteiligungspflichten**

(1) Der Arbeitgeber hat die zuständige Personalvertretung rechtzeitig und umfassend über die vorgesehenen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) [1]Bei der Auswahl der von Umbaumaßnahmen betroffenen Beschäftigten durch die personalaktenführende Dienststelle sind Aspekte der Personalentwicklung und bestehende Fortbildungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. [2]Die Beschäftigten sind so rechtzeitig über die ihren Arbeitsplatz betreffenden Organisationsentscheidungen und deren Auswirkungen zu unterrichten, dass sie Gelegenheit haben, ihre persönlichen Vorstellungen über ihre weitere Verwendung in den Identifizierungsprozess einzubringen. [3]Insbesondere müssen sie rechtzeitig vor den sie betreffenden Personalentscheidungen gehört werden. [4]Die Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind auf Antrag der Beschäftigten zu der Anhörung hinzuzuziehen. [5]Auf Verlangen der Beschäftigten ist der wesentliche Inhalt der Anhörung zu dokumentieren und zur Personalakte zu nehmen.

(3) Die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

**II.**
**Arbeitsplatzsicherung, Eingruppierungsschutz und Einkommenssicherung**

§ 3
**Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherung**

(1) [1]Betriebsbedingte Beendigungskündigungen auf Grund von Maßnahmen nach § 1 Absatz 3 sind während der Laufzeit dieses Tarifvertrags ausgeschlossen und lediglich unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig. [2]Zur Umsetzung der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahmen nach diesem Tarifvertrag sind Änderungskündigungen zulässig, soweit ein Einvernehmen nicht erreicht werden kann. [3]Das Recht des Arbeitgebers auf personen- oder verhaltensbedingte Beendigungskündigungen bleibt unberührt.

(2) Der Arbeitgeber ist dem von einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 betroffenen Beschäftigten nach Maßgabe der §§ 4 bis 8 zur Arbeitsplatzsicherung verpflichtet.

(3) Von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge der Maßnahmen kann nach dem Grundsatz des Vorrangs der Freiwilligkeit im Einvernehmen zwischen dem Beschäftigten und der personalaktenführenden Dienststelle abgewichen werden.

(4) Eine Kündigung mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ausgesprochen werden, wenn der Beschäftigte ein zumutbares Arbeitsplatzangebot nach den §§ 4 und 5 oder eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 ablehnt.

(5) Im Falle einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 3 kann der Arbeitgeber wegen der besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten des bisher mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten von der durch die §§ 4, 5 und 8 vorgegebenen Reihenfolge des Tarifvertrags auch ohne Zustimmung des Beschäftigten abweichen, wenn hierfür ein berechtigtes dienstliches Interesse besteht.

§ 4
**Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit**

(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4, prüft der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

1. Arbeitsplatz in der gleichen Dienststelle am selben Ort und, falls dies nicht möglich ist, in einer anderen Dienststelle innerhalb des Einzugsgebiets der bisherigen Dienststelle von 30 km,
2. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung Brandenburg.

(2) Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Entgeltgruppe nicht ändert und der bisherige zeitliche Beschäftigungsumfang (Teilzeit- oder Vollbeschäftigung) bestehen bleibt.

(3) Der Beschäftigte ist verpflichtet, einen ihm nach den vorstehenden Absätzen angebotenen Arbeitsplatz anzunehmen.

(4) [1]Der Arbeitgeber hat eine dem Beschäftigten zumutbare Weiterbeschäftigungsmöglichkeit ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 2, spätestens aber einen Monat vor dem Wirksamwerden der Umbaumaßnahme anzubieten. [2]Die Vermittlung auf einen anderen Arbeitsplatz hat zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umbaumaßnahme zu erfolgen.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 1:

Der Berechnung der maßgeblichen Entfernung der bisherigen Dienststelle zu einer anderen Dienststelle nach Absatz 1 Nr. 1 ist eine üblicherweise befahrene Strecke im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 2:

Im Falle der Nr. 2 können zur Reihenfolge der Vermittlung des Umbaubetroffenen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Protokollerklärung zu § 4:

[1]Soweit keine IT-gestützte, ressortübergreifende Personaldatenverarbeitung zur Anwendung kommt, gilt die nachfolgende Regelung für die ressortübergreifende Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter. [2]Die für die Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter zwingend erforderlichen Daten werden ausschließlich in Papierform an die oberste Dienstbehörde der im Sinne von § 4 Absatz 1 betroffenen Personalstellen und soweit erforderlich an die zuständigen Personalstellen nachgeordneter Behörden übermittelt, dort gemäß § 88 Ab-

satz 1 der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119, 04.05.2016), die zuletzt am 4. März 2021 geändert wurde (ABl. L 074 vom 04.03.2021), in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes vom 8. Mai 2018, (GVBl. I/18, [Nr. 7]), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und nach der Vermittlung oder Feststellung der Nichtvermittelbarkeit der Beschäftigten unverzüglich vernichtet. [3]Die personenbezogenen Angaben, die für die Vermittlung umbaubetroffener Beschäftigter übermittelt werden dürfen, soweit diese hierfür zwingend erforderlich sind, sind nachfolgend abschließend aufgezählt:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Postleitzahl und Wohnort, dienstliche Telefonnummer und dienstliche E-Mail-Adresse),
2. Angaben zum derzeitigen Arbeitsplatz (Dienststelle/-ort, personalaktenführende Dienststelle, Entgeltgruppe, Beschäftigungsumfang, Beschäftigungsverhältnis unbefristet/befristet bis, Einsatzbereich, ausgeübte Tätigkeit (Tätigkeitsdarstellung bzw. Darstellung der die Position prägenden Aufgaben)),
3. Ausbildungs-/Studienabschlüsse, beruflicher Werdegang (tabellarischer Lebenslauf: Arbeitgeber/Dienststelle, Zeitraum, Beschreibung der Tätigkeiten),
4. Fort- und Weiterbildungen, mit denen zusätzliche Qualifikationen erworben wurden (einschließlich Qualifizierungen zur Arbeitsplatzsicherung),
5. IT-Kenntnisse für spezielle Fachverfahren,
6. Sprachkenntnisse mit Qualifikationsnachweis,
7. Führerschein (Klassen) und
8. mit Einwilligung der Umbaubetroffenen weitere vermittlungsrelevante Sachverhalte.

## § 5
## Arbeitsplatzsicherung durch Flexibilität

[1]Entfällt die bisherige Beschäftigungsmöglichkeit aufgrund einer Umbaumaßnahme nach § 1 Absatz 3 und 4 und ist eine Beschäftigung auf einem gleichwertigen oder einem höherwertigen Arbeitsplatz nach § 4 nicht möglich, prüft der Arbeitgeber Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten auf einem geringer bewerteten Arbeitsplatz. [2]Zur Arbeitsplatzsicherung ist eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung um bis zu zwei Entgeltgruppen zulässig. [3]Mit Zustimmung des Beschäftigten ist eine weitere Herabgruppierung zulässig.

## § 6
## Mobilitätsprämie

(1) Beschäftigte, die nach den §§ 4 und 5 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie in Abhängigkeit von der einfachen zusätzlichen Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der neuen Dienststelle in Höhe von

| Zusätzliche Entfernung | | Mobilitätsprämie für 18 Monate |
|---|---|---|
| ab 10 km | bis unter 20 km | 520,00 Euro |
| ab 20 km | bis unter 30 km | 1.035,00 Euro |
| ab 30 km | bis unter 50 km | 1.725,00 Euro |
| ab 50 km | bis unter 70 km | 1.984,00 Euro |
| ab 70 km | | 2.588,00 Euro |

(2) [1]Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit dem Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme, frühestens jedoch mit dem Tag der Aufnahme der Tätigkeit am neuen Arbeitsort. [2]Die Mobilitätsprämie wird als Einmalzahlung im Voraus mit dem Entgelt für den dritten Monat nach Entstehung des Anspruchs gezahlt.

(3) Wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 vor Ablauf von 18 Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, entfallen, ist die Mobilitätsprämie zeitanteilig in Höhe von jeweils einem Achtzehntel des Betrages nach Absatz 1 für jeden vollen Monat der entfallenen Tätigkeit am neuen Arbeitsort zurückzuzahlen.

(4) [1]Der Anspruch entfällt, wenn mit dem Beschäftigten unbefristet und vollumfänglich Heimarbeit, Telearbeit, Wohnraumarbeit oder mobiles Arbeiten vereinbart wird. [2]Die Prämie wird zeitanteilig gewährt, wenn die vorgenannten Arbeitsformen unbefristet nur für einzelne Arbeitstage gewährt werden.

## § 7
## Eingruppierungsschutz und Einkommenssicherung

(1) Beschäftigte werden abhängig von der Dauer ihrer Beschäftigungszeit (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L/TV-Forst) bei Übertragung der geringer bewerteten Tätigkeit befristet so gestellt, als wenn sie ihre bisherige Tätigkeit weiter ausübten (Eingruppierungsschutz).

(2) [1]Der Eingruppierungsschutz beträgt nach einer Beschäftigungszeit von

- bis zu fünf Jahren 12 Monate,
- bis zu zehn Jahren 16 Monate,
- mehr als zehn Jahren 24 Monate.

[2]Für die Dauer des Eingruppierungsschutzes gilt die aufstiegs- bzw. zulagenberechtigende Tätigkeit nach § 8 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 2 und 4 TVÜ-L als fortgesetzt.

(3) [1]Ist nach Ablauf des Eingruppierungsschutzes keine Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme nach § 4 Absatz 1 möglich, erfolgt die Rückgruppierung. [2]Von diesem Zeitpunkt an erhalten die Beschäftigten eine Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der oberen und der unteren Bemessungsgrenze. [3]Die obere Bemessungsgrenze der Zulage bilden das Monatstabellenentgelt, auf das bis zum Zeitpunkt der Rückgruppierung ein Anspruch bestand, besitzstands-

bezogene Zulagen nach der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 2. Juni 1999 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen vom 7. Juli 1999/2. Januar 2007, zum Zeitpunkt der Rückgruppierung zustehende Besitzstandszulagen nach § 9 TVÜ-L sowie in Monatsbeträgen festgelegte Zulagen, die durch den Wechsel eines Beschäftigten in den Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Absatz 3 und 4 entfallen.

(4) [1]Die untere Bemessungsgrenze der Zulage ist das Monatstabellenentgelt, das sich aus der tarifgerechten Eingruppierung der nach Absatz 1 übertragenen Arbeitsaufgaben ergibt. [2]Die untere Bemessungsgrenze erhöht sich durch

1. allgemeine lineare Entgelterhöhungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages,
2. Aufstieg in den Stufen der Entgelttabelle,
3. Höhergruppierungen sowie
4. tätigkeitsbezogene Zulagen mit Ausnahme der Überstunden- und Zeitzuschläge.

[3]Tarifliche Einmalzahlungen erhöhen die untere Bemessungsgrenze nicht.

(5) [1]Während der Dauer einer Maßnahme nach § 5 ist der Beschäftigte verpflichtet, befristet eine seiner früheren Eingruppierung gleichwertige und örtlich zumutbare Tätigkeit auszuüben. [2]Für die Gewährung einer Zulage für die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gilt § 14 TV-L.

(6) [1]Der Eingruppierungsschutz und die Besitzstandszulage entfallen, wenn der Beschäftigte die unbefristete Übernahme einer der früheren Tätigkeit gleichwertigen oder einer höherwertigen Tätigkeit ablehnt. [2]Dies gilt auch für die Ablehnung einer befristeten Tätigkeit nach Absatz 5.

(7) Herabgruppierte Beschäftigte können sich auf freie besetzbare Stellen bewerben, die ihrer vorherigen Eingruppierung entsprechen.

Protokollerklärung zu § 7 Absatz 5:

Eine Tätigkeit ist örtlich zumutbar, wenn sie innerhalb des Einzugsgebiets im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c Bundesumzugskostengesetz zu erbringen ist.

## § 8
## Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung

(1) [1]Ist nach den §§ 4 und 5 eine Qualifizierung des Beschäftigten erforderlich, hat sie der Arbeitgeber rechtzeitig zu veranlassen, wenn der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Mindestvoraussetzungen für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt. [2]Der Beschäftigte ist für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme, längstens jedoch für zwölf Monate von der Arbeit freizustellen.

(2) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(3) Über die Qualifizierungsmaßnahme und die zu gewährenden Leistungen des Arbeitgebers nach § 9 ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten abzuschließen.

## § 9
## Leistungen des Arbeitgebers

(1) [1]Die Kosten der Maßnahmen nach § 8 trägt der Arbeitgeber. [2]Hierzu gehören insbesondere:

1. Teilnehmerbeiträge,
2. Prüfungsgebühren sowie
3. notwendige Kosten für Fahrt und Verpflegung nach dem Reisekosten- und Trennungsgeldrecht.

[3]Die Aufwendungen für Unterrichtsmaterial, das in das Eigentum des Beschäftigten übergeht, trägt der Beschäftigte. [4]Hierzu gehören insbesondere Lehr- und Fachbücher, Werkstoffe und Werkzeuge. [5]Der Arbeitgeber erstattet dem Beschäftigten diese Kosten auf Antrag, wenn die Übernahme der Kosten durch den Beschäftigten unzumutbar ist.

(2) Das Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen nach dem 3. Abschnitt des TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt.

(3) [1]Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, die mit einer schriftlichen, leistungsbewertenden Prüfung abschließen, wird dem Beschäftigten nach Bestehen der Prüfung nach näherer Bestimmung in einer Dienstvereinbarung eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie in Höhe von bis zu 750,00 Euro gewährt. [2]Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung wird eine Anerkennungsprämie in Höhe von 200,00 Euro gezahlt.

## § 10
## Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten

(1) Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 1, deren Gesamtkosten nach § 9 Absatz 1 unter 2.000,00 Euro liegen, ist eine Rückzahlungsverpflichtung ausgeschlossen.

(2) [1]Das Land kann von dem Beschäftigten die nach § 9 gewährten Leistungen mit Ausnahme des Entgelts ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Beschäftigte eine begonnene Maßnahme aus von ihm zu vertretenen Gründen abbricht. [2]Die Rückzahlungspflicht nach Satz 1 besteht insbesondere nicht, wenn der Beschäftigte die Fortbildung nicht abschließt,

1. weil der Beschäftigte eine Eigenkündigung ausspricht, die vom Arbeitgeber veranlasst wurde oder
2. weil in der Person des Beschäftigten liegende, berechtigte und von ihm nicht zu vertretende Gründe (z. B. dauerhafte unverschuldete Leistungsunfähigkeit) vorliegen.

(3) Setzt der Beschäftigte nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für mindestens einen der Dauer der Fortbildung oder Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, die nach § 9 gewährten Leistungen zurückzufordern, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel vermindert.

(4) Der Arbeitgeber kann von der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen absehen, wenn von der obersten Dienst-

behörde ein dienstliches Interesse an einem Ausscheiden des Beschäftigten vor Ablauf der Frist nach Absatz 3 festgestellt wird.

§ 11
**Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre**

(1) Beschäftigten, die an einer Maßnahme der Arbeitsplatzsicherung nach § 5 und § 8 Absatz 1 teilnehmen, wird ein über die allgemeine Dauer des Kündigungsschutzes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender Kündigungsschutz für die Dauer von drei Jahren seit Beginn der Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme gewährt.

(2) Wurde dem Beschäftigten ein geringer bewerteter Arbeitsplatz nach Maßgabe des § 5 übertragen oder ist er nach § 4 an eine Dienststelle außerhalb des Einzugsgebiets seiner Wohnung versetzt worden, ist für die Dauer von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Maßnahme eine weitere Maßnahme nach § 5 nicht zulässig.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1:

Im Falle des § 8 Absatz 1 beginnt die Arbeitsplatzsicherungsmaßnahme mit dem Erwerb der Qualifizierung, in allen anderen Fällen mit der Aushändigung der Personalverfügung.

**III.**
**Freiwillige Leistungen des Arbeitgebers**

§ 12
**Mittelbare Umbaubetroffenheit**

[1]Leistungen nach den §§ 6 bis 11 können auch solchen Beschäftigten gewährt werden, die mittelbar umbaubetroffen sind. [2]Mittelbare Umbaubetroffenheit liegt bei Personalmaßnahmen nach § 4 TV-L/TV-Forst vor, die ursächlich auf eine Umbaumaßnahme gemäß § 1 Absatz 3 und 4 zurückzuführen sind und die gewährleisten, dass sie dem ursprünglich unmittelbar umbaubetroffenen Beschäftigten die Arbeitsplatzsicherung ermöglichen.

Protokollerklärung zu § 12 Satz 2:

Der erforderliche Kausalzusammenhang besteht nicht mehr bei sogenannten „Personalmaßnahmenketten“ mit drei und mehr mittelbar beteiligten Beschäftigten.

§ 13
**Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen**

(1) [1]Beschäftigten kann eine Qualifizierungsmaßnahme mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, angeboten werden, soweit der Beschäftigte die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen (Ausbildung, Fachkenntnisse, Berufserfahrung, Aufnahmetest etc.) für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme erfüllt und für die angestrebte Qualifikation gegenwärtig oder zukünftig ein dienstliches Bedürfnis besteht. [2]Eine Umbaubetroffenheit im Sinne des § 1 ist nicht erforderlich. [3]Das Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt.

(2) Zu den Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 zählen:

1. Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe c TV-L/TV-Forst und
2. Studiengänge an einer Hochschule/Fachhochschule mit der Graduierung zum Bachelor oder Master oder Diplom.

(3) [1]Der Beschäftigte ist für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme im erforderlichen Umfang freizustellen. [2]Das Entgelt nach §§ 15, 16, 17, 19, 19a, 19b, 20 und 23 TV-L/TV-Forst wird während der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt. [3]Für den Fall der Entgeltfortzahlung gilt § 22 TV-L/TV-Forst.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 besteht nicht.

(5) § 5 TV-L/TV-Forst bleibt unberührt.

(6) [1]Bei Qualifizierungsmaßnahmen nach Absatz 1, die mit einer differenzierten leistungsbewertenden Prüfung abschließen, erhält der Beschäftigte bei Bestehen der Prüfung eine Basisprämie sowie eine leistungsabhängige Anerkennungsprämie. [2]Diese betragen:

| bei einer Qualifizierungsmaßnahme | | Basisprämie bei Bestehen der Prüfung | zusätzliche Anerkennungsprämie bei einer Abschlussnote/Bewertung der Prüfungsleistung im oberen Viertel der jeweiligen Noten- bzw. Bewertungsskala |
|---|---|---|---|
| Von mindestens 1 Jahr | bis unter 2 Jahren | 440,00 Euro | 600,00 Euro |
| ab 2 Jahren | bis unter 3 Jahren | 880,00 Euro | 1.500,00 Euro |
| ab 3 Jahren | bis unter 5 Jahren | 1.320,00 Euro | 2.100,00 Euro |

[3]Schließt die Qualifizierungsmaßnahme ohne eine differenzierte Leistungsbewertung ab, wird nur die jeweilige Basisprämie gewährt.

(7) Einem Beschäftigten, der an einer Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 teilnimmt, kann vor Beginn der Maßnahme mit Beteiligung des Personalrats für die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme sowie für den Fall des erfolgreichen Abschlusses auch im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme eine verbindliche regional begrenzte Einsatzortzusage erteilt werden.

(8) [1]Kann dem Beschäftigten im Anschluss an eine Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 wegen der im neuen Verwendungsbereich bestehenden Bewertungsstrukturen, der individuellen Qualifikationsanforderungen oder aus sonstigen zwingenden dienstlichen Gründen zunächst nur eine im Vergleich zu seiner bisherigen Tätigkeit niedriger bewertete Tätigkeit übertragen werden, erhält er zur Wahrung seines Besitzstandes längstens für die Dauer von drei Jahren eine dynamische Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen seinem bisherigen Entgelt und dem ihm bei tarifgerechter Eingruppierung

zustehenden Entgelt. [2]Schließt die Qualifizierungsmaßnahme mit einer Laufbahnprüfung/einem Bachelor- oder Masterabschluss/einer Diplomprüfung (Hochschule/Fachhochschule) ab, wird die dynamische Zulage längstens für die Dauer von fünf Jahren gezahlt. [3]Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen ist dem Beschäftigten eine der Bewertung seiner ursprünglichen Tätigkeit (bisherige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1) entsprechende Tätigkeit zu übertragen.

(9) Einem Beschäftigten, der erfolgreich eine Maßnahme nach Absatz 1 absolviert hat, wird ein über § 3 Absatz 1 Satz 1 hinausgehender, nachlaufender Kündigungsschutz von fünf Jahren gewährt, wenn zwischen dem Beginn der Ausbildung und dem Außerkrafttreten des Tarifvertrags weniger als acht Jahre liegen, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035.

(10) Über die Qualifizierungsmaßnahme und die zu gewährenden Leistungen des Arbeitgebers ist eine Vereinbarung mit dem Beschäftigten abzuschließen.

§ 14
**Vertragsbindung nach Qualifizierung, Rückzahlungspflichten**

(1) Eine Rückzahlungsverpflichtung nach Durchführung einer Maßnahme nach § 13 tritt ein, wenn die Wertgrenze des § 10 Absatz 1 überschritten und durch die Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahme eine besonders hohe Qualifikation verbunden mit überdurchschnittlichen Vorteilen auf dem Arbeitsmarkt für den Beschäftigten erreicht wurde und wenn der Beschäftigte aus von ihm zu vertretenden Gründen vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Bindungsdauer aus dem Landesdienst ausscheidet.

(2) [1]Die Bindungsdauer beträgt bei

- einer Maßnahme von mehr als einem Jahr: ein Jahr,
- einer Maßnahme von zwei Jahren: zwei Jahre,
- einer Maßnahme von drei Jahren: drei Jahre,
- einem Fachhochschulstudium von drei Jahren und sechs Monaten: drei Jahre und sechs Monate,
- einem wissenschaftlichen Hochschulstudium: die Dauer des Studiums, längstens jedoch fünf Jahre.

[2]Wird die Bindungsdauer nach Satz 1 aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grund unterschritten, so hat er alle während der Qualifizierungsmaßnahme erhaltenen Leistungen einschließlich des auf die Zeiten einer Freistellung entfallenden Entgelts zurückzuzahlen, wobei sich der Rückzahlungsbetrag je abgelaufenem Monat der Bindungsdauer um ein Zwölftel bis ein Sechzigstel vermindert. [3]§ 10 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 15
**Härtefallregelung**

(1) [1]Kann einem Beschäftigten, der zum Zeitpunkt des Wegfalls des Arbeitsplatzes im Sinne von § 1 Absatz 4

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat und
2. eine Beschäftigungszeit beim Arbeitgeber Land Brandenburg (§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-L/TV-Forst) von mindestens 15 Jahren erreicht hat,

nach Abschluss der Prüfungen zu §§ 4, 5 oder 8 kein Arbeitsplatz angeboten werden, kann im gegenseitigen Einvernehmen ein Verzicht auf die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Ruhensregelung) vereinbart werden. [2]Dies gilt nicht, wenn er einen angebotenen Arbeitsplatz nach §§ 4 oder 5 bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme nach § 8 abgelehnt hat oder der Arbeitgeber zu einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt wäre.

(2) [1]Der Beschäftigte erhält als Ausgleichszahlung ein monatliches Entgelt in Höhe von 72 Prozent seines bisherigen Einkommens. [2]Die Jahressonderzahlung vermindert sich entsprechend. [3]Die Ausgleichszahlung nach Satz 1 nimmt an allgemeinen Erhöhungen des Entgelts teil. [4]Einkommen sind das Tabellenentgelt (§ 15 TV-L/TV-Forst) und die in Monatsbeträgen festgelegten ständigen Entgeltbestandteile, die in den letzten drei Jahren der bisherigen Tätigkeit ohne schädliche Unterbrechung bezogen wurden, sowie Besitzstandszulagen nach §§ 8, 9, 11, 29 ff. TVÜ-L/§ 7 TVÜ-Forst und Strukturausgleichszahlungen nach § 12 TVÜ-L/§ 21 TVÜ-Forst jeweils für die Dauer der Anspruchsberechtigung. [5]Nicht zum Einkommen im Sinne des Satzes 1 zählen nicht in Monatsbeträgen festgelegte unständige Entgeltbestandteile.

(3) Die Beteiligung der Beschäftigten an den Aufwendungen nach § 37a ATV bleibt unberührt.

(4) Der Arbeitgeber verpflichtet sich,

1. auf der Basis des unverminderten Einkommens nach Absatz 2 Satz 4 die VBL-Aufwendungen zu tragen und abzuführen und
2. die Pauschalsteuer für die VBL-Aufwendungen bis zur tariflichen Höchstgrenze zu tragen.

(5) [1]Während der Ruhensregelung wird der Urlaubsanspruch jeweils zu Beginn des Urlaubsjahres gewährt. [2]Beginnt oder endet die Ruhensregelung im Laufe des Urlaubsjahres, gilt § 26 Absatz 2 Buchstabe b TV-L/TV-Forst entsprechend.

(6) Die Regelungen zum Entgelt im Krankheitsfall in §§ 21, 22 TV-L/TV-Forst und § 13 TVÜ-L/§ 8 TVÜ-Forst finden keine Anwendung.

(7) Der Beschäftigte darf während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, überschreiten.

(8) Bei einem Verstoß gegen Absatz 7 endet der Anspruch auf das Entgelt sowie die ergänzenden Leistungen nach Absatz 4.

(9) Der Anspruch auf das Entgelt endet ferner,

1. wenn das Arbeitsverhältnis endet,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, in dem der Beschäftigte frühestmöglich die Voraussetzungen für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne der in § 6 Absatz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 423) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen erfüllt; Gleiches gilt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen unbefristeter Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 33 TV-L/TV-Forst endet oder
3. wenn dem Beschäftigten ein zumutbarer Arbeitsplatz im Sinne der §§ 4 oder 5 angeboten wird (Reaktivierung).

## IV.
## Besondere Beschäftigtengruppen

### § 16
### Sonderregelungen für Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Schulassistenzkräfte

#### Nr. 1
#### Zu § 1 - Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel -

1. § 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

   „(1) [1]Diese Sonderregelungen gelten für von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne des § 44 TV-L, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen. [2]Diese Sonderregelungen gelten für das sonstige pädagogische Personal und die Schulassistenzkräfte nach § 68 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, welches zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 79) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die von Umbaumaßnahmen betroffen sind, nur, soweit dies in § 16 ausdrücklich geregelt ist; andernfalls gelten die allgemeinen Regelungen.“

2. § 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

   „(3) Umbaumaßnahmen sind:

   1. die Zusammenfassung, Auflösung oder Änderung von Schulen,
   2. die Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden im Sinne des § 65 Nr. 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 18]), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
   3. Personalmaßnahmen im Sinne des neunten Abschnitts des Landespersonalvertretungsgesetzes mit dem Ziel des Personalabbaus an Schulen, in denen es nicht möglich ist, die haushaltsrechtlich bestimmten Abbauziele durch Altersabgänge fristgerecht zu realisieren sowie
   4. wenn die Fortsetzung der Verwendung am bisherigen Dienstort oder in der bisherigen Schulstufe aufgrund sich ändernder Schülerzahlen oder wegen mangelnden Fachbedarfs nicht mehr möglich ist.“

3. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.

4. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

   „Mehrere Einzelmaßnahmen gelten als Umbaumaßnahme im Sinne des Absatzes 3, wenn sie auf einer einheitlichen Planungsentscheidung des Arbeitgebers beruhen.“

5. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

   „[1]Ein Arbeitsplatz fällt weg, wenn er am bisherigen Arbeitsort und/oder mit der bisherigen Bewertung und/oder mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang nicht mehr besteht. [2]Ein teilweiser Wegfall setzt voraus, dass bei Lehrkräften ein wöchentlicher Einsatz am bisherigen Arbeitsort oder in der bisherigen Schulstufe im Umfang von mindestens fünf Lehrerwochenstunden nicht möglich ist. [3]Umbaubetroffenheit liegt auch vor, wenn der Arbeitsplatz zwar bestehen bleibt, aber eine Personalmaßnahme erforderlich ist, um den notwendigen Anteil grundständig ausgebildeter Lehrkräfte an einer Schule zu gewährleisten.“

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 1 Ziffer 2:

Für das sonstige pädagogische Personal und die Schulassistenzkräfte findet § 16 Nr. 1 Ziffer 2 entsprechend Anwendung.

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 1 Ziffer 5:

[1]Bei sonstigem pädagogischem Personal und den Schulassistenzkräften findet Satz 1 der Protokollerklärung zu § 16 Nr. 1 Ziffer 5 entsprechend Anwendung. [2]Ein teilweiser Wegfall setzt voraus, dass ein wöchentlicher Einsatz am bisherigen Arbeitsort im Umfang von mindestens sieben Stunden nicht möglich ist.

#### Nr. 2
#### Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit -

1. § 4 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

   „(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4, prüft der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

   1. Arbeitsplatz an einer anderen Schule oder mehreren Schulen im gleichen Ort,
   2. Arbeitsplatz an mehreren Schulen am gleichen und an einem anderen Ort im gleichen Schulamtsbereich,

3. Arbeitsplatz an einem anderen Ort im gleichen Schulamtsbereich,
4. Arbeitsplatz an einem anderen Ort in einem anderen Schulamtsbereich sowie
5. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung Brandenburg im Fall des § 1 Absatz 3 Nr. 3 in der Fassung des § 16 Nr. 1 Ziffer 2.“

2. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.

3. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 2 gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

Zur Reihenfolge der Vermittlung der Umbaubetroffenen können Dienstvereinbarungen abgeschlossen werden.“

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 2:

Für das sonstige pädagogische Personal und die Schulassistenzkräfte findet § 16 Nr. 2 entsprechend Anwendung.

Nr. 3
**Zu § 8 - Arbeitsplatzsicherung durch Qualifizierung -**

§ 8 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Zur Sicherung des Ausbildungsniveaus und der Unterrichtsqualität bietet der Arbeitgeber Lehrkräften, die in einer anderen Schulstufe eingesetzt werden sollen, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 ein besonderes Fortbildungsangebot an. [2]Die Teilnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. [3]Es werden im notwendigen Umfang Freistellungen sowie mindestens zwei Anrechnungsstunden gewährt. [4]Bei einem Wechsel in eine Schulform, die zu einem anderen schulischen Abschluss führt, gelten die Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe, dass eine Anrechnungsstunde gewährt wird.“

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 3:

Ein Anspruch auf Qualifizierung entsteht auch bei einem Wechsel zwischen Förder- und allgemeinbildenden Schulen.

Nr. 4
**Zu § 11 - Besonderer Kündigungsschutz, Veränderungssperre -**

Nach § 11 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine dauerhafte Umsetzung innerhalb des Schulamtsbereichs gilt als Versetzung im Sinne des Absatzes 2.“

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 4:

Für das sonstige pädagogische Personal und die Schulassistenzkräfte findet § 16 Nr. 4 entsprechend Anwendung.

Nr. 5
**Zu § 13 - Weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen -**

1. § 13 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) [1]Zur Beseitigung struktureller Ungleichgewichte, zur Sicherung des gegenwärtigen und zukünftigen Fachbedarfs und zur Gewährleistung einer hochwertigen Unterrichtsversorgung kann Lehrkräften auf Antrag eine Qualifizierungsmaßnahme mit einer Gesamtdauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht werden. [2]Für die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme werden die Lehrkräfte in dem erforderlichen Umfang freigestellt. [3]Bei einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme werden mindestens zwei Anrechnungsstunden gewährt.“

2. Nach § 13 Absatz 2 Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. sonstige Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Zertifikatsstudiengänge bzw. Zertifikatsqualifizierungen) mit einem Mindestumfang von zwei Hochschulsemestern.“

3. § 13 Absatz 3 gilt in folgender Fassung:

„(3) [1]Das Entgelt nach §§ 15, 16, 17, 19, 19a, 19b, 20 und 23 TV-L wird während der Qualifizierungsmaßnahme weitergezahlt. [2]Für den Fall der Entgeltfortzahlung gilt § 22 TV-L.“

Protokollerklärung zu § 16 Nr. 5:

1. [1]Eine Umbaubetroffenheit im Sinne des § 1 Absatz 4 ist nicht erforderlich. [2]Es handelt sich bei der Qualifizierung um eine freiwillige Begleitmaßnahme des Landes.
2. Für Lehrkräfte gilt § 13 Absatz 7 nicht bei der Auflösung der Schule oder bei Einwilligung des Beschäftigten.

Protokollerklärung zu § 16:

Schulen gelten abweichend vom Landespersonalvertretungsgesetz als Dienststellen im Sinne der Regelungen des allgemeinen Teils dieser Vorschrift.

§ 17
**Sonderregelungen für Beschäftigte im Geltungsbereich des TV-L-Forst**

Nr. 1
**Zu § 1 - Geltungsbereich, Gleichstellungsklausel -**

1. § 1 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Diese Sonderregelungen gelten für von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte im Sinne des § 1 TV-L-Forst, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen.“

2. Die Protokollerklärung zu § 1 Absatz 2 findet keine Anwendung.

Nr. 2
**Zu § 4 - Arbeitsplatzsicherung durch Mobilität bei gleichwertiger Einsatzmöglichkeit -**

1. § 4 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Entfällt der bisherige Arbeitsplatz aufgrund einer Umbaumaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 3 und 4, prüft der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung auf einem gleich bewerteten Arbeitsplatz in folgender Reihenfolge:

1. Arbeitsplatz in der gleichen Dienststelle des Landesbetriebs Forst Brandenburg am selben Ort,
2. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle des Landesbetriebs Forst Brandenburg im Einzugsgebiet der bisherigen Dienststelle von 30 km,
3. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb des Landesbetriebs Forst Brandenburg,
4. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle der Landesverwaltung Brandenburg innerhalb des Einzugsgebiets der bisherigen Dienststelle von 30 km,
5. Arbeitsplatz in einer anderen Dienststelle innerhalb der Landesverwaltung Brandenburg.“

2. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 1 gilt in folgender Fassung:

„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 2 und 4:

Der Berechnung der maßgeblichen Entfernung der bisherigen Dienststelle zu einer anderen Dienststelle nach Absatz 1 Nr. 2 und 4 ist eine üblicherweise befahrene Strecke im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesumzugskostengesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

3. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu § 17 Nr. 2:

[1]Als Dienststellen im Landesforstbetrieb Brandenburg im Sinne dieser Vorschrift gelten abweichend vom Landespersonalvertretungsgesetz die Forstämter (vormals Oberförstereien), die Forstbetriebe (vormals Landeswaldoberförstereien), die Betriebsleitung, die Forstbaumschulen, die Waldpädagogikstandorte, das Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde und die Waldarbeiterschule Kunsterspring sowie die Forstbetriebshöfe und vereinbarten Treffpunkte. [2]Im Falle der Nr. 3 und 5 können zur Reihenfolge der Vermittlung des Umbaubetroffenen Dienst- oder Betriebsvereinbarungen abgeschlossen werden.

Nr. 3
**Zu § 6 - Mobilitätsprämie -**

1. § 6 Absatz 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Beschäftigte, die nach §§ 4 und 5 bei einer Dienststelle außerhalb des bisherigen Arbeitsortes oder des Wohnortes weiterbeschäftigt werden, erhalten unbeschadet eines Anspruchs auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld zur Anerkennung ihrer Mobilitätsbereitschaft eine nicht zusatzversorgungspflichtige Mobilitätsprämie in Abhängigkeit von der nach den Absätzen 6 und 7 ermittelten zusätzlichen Entfernung in Höhe von

| Zusätzliche Entfernung | | Mobilitätsprämie für 18 Monate |
|---|---|---|
| ab 10 km | bis unter 20 km | 520,00 Euro |
| ab 20 km | bis unter 30 km | 1.035,00 Euro |
| ab 30 km | bis unter 50 km | 1.725,00 Euro |
| ab 50 km | bis unter 70 km | 1.984,00 Euro |
| ab 70 km | | 2.588,00 Euro“ |

2. § 6 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

3. In § 6 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt:

„(5) Zur Feststellung eines Anspruchs auf Mobilitätsprämie der von Einsatzwechseltätigkeit betroffenen Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich des TV-L-Forst fallen, werden die täglich mit dem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegten Kilometer zwischen der Wohnung und dem Einsatzort in einem Zeitraum von drei Monaten vor und drei Monaten nach einer Umsetzung oder Versetzung erfasst und daraus jeweils die durchschnittliche Entfernung vor und nach einer Umsetzung oder Versetzung ermittelt.

(6) [1]Bemessungsgrundlage für die Feststellung der zusätzlichen Entfernungen nach Absatz 1 bildet die Differenz zwischen der durchschnittlichen Entfernung vor einer Umsetzung oder Versetzung und der durchschnittlichen zusätzlichen Entfernung nach einer Umsetzung oder Versetzung. [2]Strecken, die mit einem Dienstkraftfahrzeug in der Arbeitszeit zurückgelegt wurden, werden für die zurückgelegten Kilometer außer Acht gelassen.

(7) Die Auszahlung der Mobilitätsprämie erfolgt im übernächsten Monat, der auf den dreimonatigen Feststellungszeitraum nach der Umsetzung oder Versetzung folgt.“

Protokollerklärung zu § 17 Nr. 3 Ziffer 3:

Zu berücksichtigende Fahrten zum Einsatzort sind Fahrten, die ausschließlich mit dem privaten Kraftfahrzeug erfolgen und grundsätzlich zum Forstbetriebshof oder vereinbarten Treffpunkt führen.

Nr. 4
**Zu § 7 - Eingruppierungsschutz und Einkommenssicherung -**

In § 7 werden folgende Absätze 8, 9 und 10 angefügt:

„(8) [1]Sofern bei nach § 1 Absatz 3 und 4 betroffenen Beschäftigten eine Weiterbeschäftigung nach §§ 4 und 5 nur außerhalb des bisherigen Tarifwerks erfolgen kann und Motorkettensägen sowie Betriebsmittel vom Arbeitgeber nicht gestellt wurden, werden von den Beschäftigten erworbene Motorkettensägen und Betriebsmittel auf Antrag durch den

Landesbetrieb Forst Brandenburg erworben. [2]Gleiches gilt auch bei der Entsendung zu einer Maßnahme nach § 13.

(9) Absatz 3 gilt entsprechend für Einkommensverringerungen aufgrund einer Versetzung oder dauerhaften Umsetzung ohne gleichzeitige Herabgruppierung.

(10) [1]Beschäftigte, die nicht nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereiches des TV-L-Forst verwendet werden, wechseln in den Geltungsbereich des für den neuen Tätigkeitsbereich geltenden Tarifvertrags. [2]Bei einem Tarifwechsel verbleibt es für das Kalenderjahr des Wechsels bei den Regelungen der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-Forst. [3]Der Beschäftigte wird bei einem Wechsel in den Geltungsbereich des TV-L der gleichen Stufe zugeordnet, die er in seiner bisherigen Entgeltgruppe erreicht hat, die bisher zurückgelegte Stufenlaufzeit wird übertragen. [4]Der weitere Stufenaufstieg richtet sich dann nach den Regelungen des TV-L.“

## V.
## Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 18
### Informations- und Beratungspflichten, Schlichtungsverfahren

(1) Das für eine Umbaumaßnahme zuständige Mitglied der Landesregierung informiert gemeinsam mit dem für Tarifrecht sowie mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung die vertragsunterzeichnenden Gewerkschaften frühzeitig und umfassend über geplante umbaurelevante Projekte zum Zwecke der gemeinsamen Beratung.

(2) [1]Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Tarifvertragsparteien, die sich aus der Auslegung und Durchführung dieses Tarifvertrags ergeben, wird eine tarifliche Clearingstelle gebildet. [2]Die Clearingstelle besteht aus jeweils fünf Beisitzern, die von den Tarifvertragsparteien bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen Person sich beide Seiten einigen müssen. [3]Die Clearingstelle ist zuständig für

1. die Behandlung von diesen Tarifvertrag betreffenden grundsätzlichen Auslegungsfragen, die zwischen den Tarifvertragsparteien streitig sind,
2. die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten über das Vorliegen einer Umbaubetroffenheit nach § 1.

[4]Die Clearingstelle berät und beschließt auf Antrag der Tarifvertragsparteien. [5]Ihre Beschlüsse haben zwischen den Tarifvertragsparteien empfehlenden Charakter.

### § 19
### Übergangsvorschriften, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Beschäftigten, denen am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags eine abbaubare persönliche Zulage nach Teilziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007 zustand, wird die persönliche Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen nach Maßgabe des § 7 Absatz 4 weitergezahlt. [2]Entsprechendes gilt für die Zulage nach § 23a der Sonderregelungen für die Waldarbeiter der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Waldarbeiter an den Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und Gemeinden (SR-F-MTW-O).

(2) [1]§ 11 Absatz 2 gilt sinngemäß auch für Beschäftigte nach Teilziffer II Abschnitte B und C der Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung vom 7. Juli 1999 in der Fassung der 1. Änderung vom 20. Juni 2002 und der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen für eine übergangsweise Entgeltsicherung im Zuge von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung vom 2. Januar 2007. [2]§ 6 gilt für Maßnahmen im Sinne des § 1, die seit dem 27. Oktober 2008 wirksam geworden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags noch andauern.

(3) Übergangsweise findet § 17 Nr. 2 bis zum 31. Dezember 2026 für von Umbaumaßnahmen betroffene Beschäftigte Anwendung, die in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen, unter den Geltungsbereich des TV-L fallen und im Landesbetrieb Forst Brandenburg zur Arbeitsleistung verpflichtet sind; die Protokollerklärung zu § 19 Absatz 6 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Bestehende Besitzstände und sonstige Rechte, die sich aus dem Tarifvertrag über die Maßnahmen zur Begleitung des Umbaus der Landesverwaltung Brandenburg (TV Umbau) vom 21. Januar 2009 in der jeweils geltenden Fassung, dem TV Umbau II in der jeweils geltenden Fassung oder dem Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg (TV-Restrukturierung LFB) vom 21. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung ergeben, werden durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrags nicht berührt.

(5) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

(6) [1]Die Laufzeit des Tarifvertrags endet mit Ablauf des 31. Dezember 2030. [2]Für vor diesem Zeitpunkt begonnene Maßnahmen gemäß den §§ 4 ff. und damit verbundene Ansprüche aus diesem Tarifvertrag oder dem Tarifvertrag zur sozialverträglichen Begleitung der Restrukturierung des Landesbetriebs Forst Brandenburg vom 21. November 2022 in der jeweils geltenden Fassung gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrags so lange fort, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Anspruches aus diesem Tarifvertrag erforderlich ist.

(7) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 6:

Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn dem Beschäftigten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 eine Personalverfügung im Sinne der §§ 4 ff. ausgehändigt wurde.

Potsdam, den 17. September 2025

**Für die Gewerkschaften:**

| | |
|---|---|
| Für die<br>Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft<br>Landesbezirk Berlin-Brandenburg<br>Landesbezirksleiterin | Andrea Kühnemann |
| Stellvertretende Landesbezirks-<br>fachbereichsleiterin B | Katja Boll |
| Für die<br>Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft<br>Landesverband Brandenburg<br>Landesvorsitzender | Günther Fuchs |
| Für die<br>Gewerkschaft der Polizei<br>Landesverband Brandenburg<br>Landesvorsitzende | Anita Kirsten |
| Für die<br>Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt<br>Bundesvorstand<br>Bundesvorsitzender | Robert Feiger |
| Bundesvorstandsmitglied | Christian Beck |
| Für den<br>dbb beamtenbund und tarifunion<br>Zweiter Vorsitzender und<br>Fachvorstand Tarifpolitik | Andreas Hemsing |

**Für die Regierung des Landes Brandenburg:**

| | |
|---|---|
| Minister des Innern und für Kommunales | René Wilke |

**Niederschrifterklärung**

1. Zum TV Umbau III:

Die Landesregierung erklärt, die für die Tarifbeschäftigten in diesem Tarifvertrag getroffenen Regelungen auf Landesbeamte sinngemäß zu übertragen, soweit statusgruppenrechtliche Besonderheiten nicht entgegenstehen.

2. Zu § 15 Absatz 9:

Die Landesregierung erklärt, eine Richtlinie des Landes Brandenburg zur Übernahme von Ausgleichsbeiträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente oder einer entsprechenden Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu erlassen.

# Tarifvertrag über den Abbau von Ausgleichstagen nach dem Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 (TV Ausgleichstage Sozial-TV-BB) vom 17. September 2025

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 17. Dezember 2025

Der Minister des Innern und für Kommunales hat für das Land Brandenburg mit den Gewerkschaften

- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), vertreten durch den Landesverband Brandenburg,
- Gewerkschaft der Polizei (GdP), vertreten durch den Landesbezirk Brandenburg,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), vertreten durch den Bundesvorstand, und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

den nachfolgenden Tarifvertrag über den Abbau von Ausgleichstagen nach dem Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 (TV Ausgleichstage Sozial-TV-BB) abgeschlossen. Der TV Ausgleichstage Sozial-TV-BB ist mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

## Tarifvertrag über den Abbau von Ausgleichstagen nach dem Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 (TV Ausgleichstage Sozial-TV-BB)

vom 17. September 2025

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister des Innern und für Kommunales,
einerseits

und

der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch den Landesbezirk Berlin-Brandenburg,

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
vertreten durch den Landesverband Brandenburg,

der Gewerkschaft der Polizei,
vertreten durch den Landesverband Brandenburg,

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
vertreten durch den Bundesvorstand,

sowie

dem dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**Präambel**

Dieser Tarifvertrag dient dem rechtssicheren Abbau der noch nicht in Anspruch genommenen Ausgleichstage im Sinne des Tarifvertrags zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 sowie der den Sozial-TV-BB ergänzenden Umsetzungstarifverträge für Beschäftigte der Landesforstverwaltung, für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg sowie für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz.

Gemäß der Protokollnotiz zu § 3 Sozial-TV-BB waren sich die Tarifvertragsparteien des Sozial-TV-BB darüber einig, dass für die Beantragung, Genehmigung und Inanspruchnahme der Ausgleichstage die Verfahrensweise zum Erholungsurlaub sinngemäß anzuwenden ist. Dies hätte zur Folge gehabt, dass Ausgleichstage spätestens am 30. September des Folgejahres nach der Entstehung des Anspruchs auf die Ausgleichstage verfallen wären.

Seit 2018 hat der Europäische Gerichtshof mit seiner Rechtsprechung die Anforderungen an den Übertrag und den Verfall von Urlaubsansprüchen sowie die Belehrungspflichten des Arbeitgebers grundlegend sowie rückwirkend neugestaltet. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass es mit Blick auf den Bestand noch nicht in Anspruch genommener Ausgleichstage einer europarechtskonformen Konkretisierung bedarf.

Ohne diesen Tarifvertrag hätte die Landesregierung die betroffenen Beschäftigten über den Bestand und den Verfall der noch nicht in Anspruch genommenen Ausgleichstage zum 1. Januar 2026 ordnungsgemäß belehrt, mit der Folge, dass diese Ausgleichstage bei nicht erfolgter Inanspruchnahme am 30. September 2027 grundsätzlich verfallen würden.

Die Tarifvertragsparteien bekräftigen ihre Absicht, über das Schicksal der noch nicht in Anspruch genommenen Ausgleichstage Rechtssicherheit einerseits und Rechtsklarheit über ihren Verfall anderseits zu schaffen.

§ 1
**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte des Landes Brandenburg,

1. die am 1. November 2025 in einem Arbeitsverhältnis zum Land Brandenburg stehen,
2. die an mindestens einem Kalendertag unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004 oder einen der den Sozial-TV-BB ergänzenden Umsetzungstarifverträge gefallen sind und
3. die zum 1. November 2025 noch nicht in Anspruch genommene Ausgleichstage nach § 3 Sozial-TV-BB haben.

§ 2
**Zeitpunkt und Übertragbarkeit**

(1) Die Ausgleichstage müssen bis zum 30. September 2030 gewährt und genommen werden. § 7 Absatz 1 des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4 veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist, gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2030 verfallen die bis zu diesem Datum noch nicht in Anspruch genommenen Ausgleichstage ersatzlos.

§ 3
**Inkrafttreten und Schlussvorschriften**

(1) Der Tarifvertrag tritt am 1. November 2025 in Kraft.

(2) Die ordentliche Kündigung des Tarifvertrags ist ausgeschlossen.

Potsdam, den 17. September 2025

**Für die Gewerkschaften:**

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Landesbezirksleiterin — Andrea Kühnemann
Stellvertretende Landesbezirksfachbereichsleiterin B — Katja Boll

Für die
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzender — Günther Fuchs

Für die
Gewerkschaft der Polizei
Landesverband Brandenburg
Landesvorsitzende — Anita Kirsten

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Bundesvorstand
Bundesvorsitzender — Robert Feiger
Bundesvorstandsmitglied — Christian Beck

Für den
dbb beamtenbund und tarifunion
Fachvorstand Tarifpolitik — Andreas Hemsing

**Für die Regierung des Landes Brandenburg:**

Minister des Innern und für Kommunales René Wilke

**Niederschriftserklärungen der Landesregierung**

1. Zu § 1 Absatz 1 Nr. 2:

Unter § 1 Absatz 1 Nr. 2 fallen auch Beschäftigte des Landes Brandenburg, deren Arbeitsverhältnis mittlerweile außertariflich geregelt ist. Ferner fallen unter § 1 Absatz 1 Nr. 2 außertarifliche Beschäftigte des Landes Brandenburg, bei denen der Sozial-TV-BB kraft arbeitsvertraglicher Inbezugnahme zur Anwendung gekommen ist. Die Landesregierung wird eine entsprechende inhaltsgleiche Richtlinie erlassen.

2. Zu § 2 Absatz 2:

a) Die Dienststellen werden die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, über den Verbleib und drohenden Verfall der Ausgleichstage jeweils zum Beginn des Urlaubsjahres umfassend entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Belehrung bei Urlaubsansprüchen informieren.

b) Den Beschäftigten wird letztmalig auf Antrag, der in Textform bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 bei der personalaktenführenden Dienststelle eingegangen sein muss, die Möglichkeit eröffnet, die Ausgleichstage auf ein Langzeitkonto zu buchen, soweit diese im Blockmodell entspart werden; zu diesem Zwecke wird zugesichert, die Rechtsgrundlage in der Richtlinie zur Führung von Langzeitkonten gemäß § 10 Absatz 6 TV-L in der Brandenburgischen Landesverwaltung entsprechend anzupassen. Darüber hinaus werden keine außertariflichen Maßnahmen im Einzelfall oder für Beschäftigtengruppen erlassen; dies betrifft insbesondere eine Verlängerung des Übertragungszeitraums und eine finanzielle Abgeltung.

## Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales über die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg (Familienzentren-Förderrichtlinie)

Vom 18. Dezember 2025

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV und VVG) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg.

1.2 Ziel der Förderung ist der Auf- und Ausbau von Familienzentren, um Familien in ihrer Vielfalt und generationsübergreifend zu beraten und zu unterstützen. Durch niedrigschwellige Hilfen beim Zugang zu staatlichen Leistungen soll Kinder-, Familien- und Altersarmut verhindert werden. Den Folgen sozialer Benachteiligung soll frühestmöglich durch psychosoziale und gesundheitsfördernde sowie weitere geeignete Angebote begegnet werden. Es sollen die Selbsthilfekräfte aktiviert, der Zusammenhalt der Generationen unterstützt und die Chancen auf Bildung, Gesundheit, soziale Integration und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befördert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung von Personal- und Sachausgaben, die zur Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich sind:

a) Weiterentwicklung von Familienzentren an bestehenden Mehrgenerationenhäusern, insbesondere die Vorhaltung von qualitativen und nachhaltigen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten; dabei können bestehende Angebote ausgebaut und neue Angebote aufgebaut werden,

b) Aufbau neuer Familienzentren an geeigneten, gemeinnützig tätigen Einrichtungen, die nachweislich in regionale Netzwerke eingebunden und vorrangig in bisher unterversorgten Regionen aktiv sind,

c) Modell- und Innovationsprojekte zur Erprobung neuer Ansätze im Bereich der Familienzentren.

2.2 Familienzentren sind Begegnungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Erfahrungsorte, die im sozialen Umfeld der Familie bedarfsgerechte unterstützende und bildungsfördernde Angebote bereithalten, vermitteln oder bündeln. Die Angebote sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen richten, wobei ein Schwerpunkt bei denjenigen Angeboten liegen soll, von denen Familien mit geringen Einkommen besonders profitieren. Dazu gehören die Beratung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von staatlichen familienbezogenen Leistungen wie des Kinderzuschlags, Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder des Wohngelds sowie der Grundsicherung im Alter und psychosoziale und gesundheitsfördernde Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen und Kulturen - für Familien, Alleinerziehende, Paare, Patchwork-, Pflege- und Regenbogenfamilien, Kinder, Jugendliche, Eltern, Frauen und Männer, Seniorinnen und Senioren, queere Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund - und unterstützen deren Integration und soziale Teilhabe. Sie helfen frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig, partizipativ, sozialräumlich und wohnortnah sowie frei von Stigmatisierungen bei der Gestaltung des Familienalltags und haben grundsätzlich die Daten der

Sozialraumanalyse der zuständigen Kommune zugrunde zu legen.

**3 Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende können Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, eingetragene gemeinnützige Vereine sowie sonstige gemeinnützige Träger mit Sitz oder Niederlassung im Land Brandenburg sein, deren Aktivitäten, Veranstaltungen und Ähnliches im Land Brandenburg stattfinden.

**4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Förderung in den Fällen der Nummer 2.1 Buchstabe a und b erfolgt unter der Maßgabe, dass das Familienzentrum

a) die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt; die Angebote haben als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote sowie Freizeit- und Ferienangebote stattzufinden; sie sollen zu familienfreundlichen Zeiten stattfinden; im Vorfeld der Entwicklung von Angeboten im Familienzentrum sollen die Betroffenen, soweit möglich, beteiligt werden; dabei soll eine Kultur der Partizipation von Familien angestrebt und entwickelt werden,

b) durch eine ausreichend qualifizierte Fachkraft geleitet wird, die entweder über einen pädagogischen oder sozialen Abschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügt; eine vergleichbare Qualifikation ist bei ausreichender praktischer Erfahrung in Einrichtungen der Kinder- und Familienpolitik von in der Regel drei Jahren gegeben,

c) mit Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum kooperiert und seine eigenen Angebote mit denen der Kooperationspartner abstimmt; die Einrichtung des Familienzentrums soll nicht zu Doppelstrukturen und Konkurrenzen insbesondere mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe vor Ort führen,

d) mit den Trägern von familienbezogenen staatlichen Leistungen kooperiert; hierzu sind nach Möglichkeit Absichtserklärungen oder Kooperationsvereinbarungen zu treffen, die Aussagen zu Art und Umfang der Kooperation beinhalten,

e) dem Zuwendungsantrag ein Konzept und eine kommunale Stellungnahme beifügt.

4.2 Die Förderung im Fall der Nummer 2.1 Buchstabe c erfolgt unter der Maßgabe, dass es sich bei den Projekten um niedrigschwellige Angebote mit modellhaften, innovativen und experimentellen Ansätzen handelt, insbesondere als aufsuchende und mobile Dienste, „Kümmerer“-Projekte, psychosoziale und gesundheitsfördernde Unterstützungsangebote sowie Angebote zur Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Unterstützung ländlicher Räume und Vernetzung mit anderen Politikfeldern, beispielsweise der Gesundheitspolitik. Nummer 4.1 Buchstabe b und e gilt entsprechend.

4.3 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land soll sich der Zuwendungsempfangende in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kann hiervon abgewichen werden. Kann der Antragstellende keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.

4.4 Für Projekte in Trägerschaft einer Kommune ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den Gesamtkosten einzusetzen, der mindestens 40 Prozent betragen soll. Ausnahmen zum Eigenanteil kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) nach Maßgabe der Nummer 2.5 Satz 3 VVG zu § 44 LHO zulassen.

**5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung, Bewilligungszeitraum

5.4.1 Die jährliche Förderung beträgt im Fall der

a) Nummer 2.1 Buchstabe a bis zu 57 000 Euro pro Einrichtung,

b) Nummer 2.1 Buchstabe b bis zu 40 000 Euro pro Einrichtung,

c) Nummer 2.1 Buchstabe c in der Regel bis zu 20 000 Euro pro Projekt.

5.4.2 Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, für die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (zum Beispiel Coaching oder Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen oder Einrichtungen) sowie für die Planung und Durchführung von Projekten nach Nummer 2.1 Buchstabe c.

5.4.3 Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalausgaben gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Eine Förderung der Personalaus-

gaben ist dabei bis zur Höhe der Entgeltgruppe 9b TV-L zuwendungsfähig.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigender Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen gelten die Verfahrensfestlegungen zum Besserstellungsverbot für den Projektförderbereich außerhalb des Europäischen Sozialfonds.

Voraussetzung für die Förderung von Personalausgaben sind eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung. Entsprechende Nachweise (Qualifikationsnachweise, Tätigkeitsdarstellung) sind mit dem Antrag vorzulegen.

5.4.4 Als Sachkosten sind insbesondere förderfähig:

- Honorarkosten, deren Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalls beurteilt wird; die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft abhängig; dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden; die Vergütung schließt alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten ein; Honorarzahlungen an Mitglieder des Zuwendungsempfangenden sind ausgeschlossen; dies gilt auch für Mandatsträger des Bundes, der Länder und der Kommunen,
- Miet- und Betriebskosten in vollem Umfang, soweit sie ortsüblich sind; es ist zu berücksichtigen, dass die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind,
- Reisekosten, höchstens bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes,
- Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft, soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind,
- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial einschließlich Fachliteratur, Porto-, Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit im notwendigen Umfang,
- Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen, wenn der Antragstellende keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat,
- Kosten für Fortbildungen der Fachkraft sowie Kosten für Spiel- und Kursmaterialien,
- Verwaltungsgemeinkosten, sofern die zugrundeliegenden Kosten förderfähig sind; die Ausgaben müssen durch Einzelbelege nachweisbar sein.

5.4.5 Nicht förderfähig sind Ausgaben für freiwillige Versicherungen, Verwaltungskostenpauschalen, Verpflegung (Speisen und Getränke) sowie Blumen und Präsente.

5.5 Vorhaben mit einem Antragswert unter 2 500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert (Bagatellgrenze). Bei Zuwendungen für Veranstaltungen kann hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

**6 Verfahren**

6.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich unter Anwendung der vorgegebenen Formulare bei der Bewilligungsbehörde zu stellen:

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0
Telefax: 0331 27548-4564
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de.

6.2 Die Anträge für den Förderzeitraum 2026 sind spätestens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2025 zu stellen.

6.3 Übersteigt das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel, legt die Bewilligungsbehörde dem MGS einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Hauptkriterien für eine Förderfähigkeit der Maßnahmen sind in diesem Fall:

- Bedarfsgerechte Versorgung mit niedrigschwelligen Angeboten,
- Versorgung ländlicher, strukturschwacher Regionen,
- Aufbau nachhaltiger regionaler Vernetzungs- und Verweisstrukturen,
- partizipative und sozialraumorientierte Arbeitsweise.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden [GV]).

6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.6 Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt. Dem Verwendungsnach-

weis ist ein ausführlicher Sachbericht beizufügen, der Angaben zu den Inhalten und Zielstellungen der durchgeführten Beratungen, Angebote und Veranstaltungen enthalten muss. Die Bewilligungsbehörde kann hierfür Musterformulare vorgeben.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung prüft die Bewilligungsbehörde den Grad der Zielerreichung anhand der Ausführungen im Sachbericht und legt dem MGS das Prüfergebnis zur Bestätigung vor.

**7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

7.2 Die Zuwendungsempfangenden haben der Bewilligungsbehörde die mit den Projektmitarbeitenden geschlossenen Arbeitsverträge in Kopie spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss vorzulegen.

7.3 Die Zuwendungsempfangenden haben bei Förderungen nach Nummer 2.1 Buchstabe a bis c an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitzuwirken. Dazu gehören insbesondere die Beteiligung an der Monatsstatistik und die jährliche Teilnahme an fortbildenden und vernetzenden Regionalkonferenzen.

**8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

## Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland (AfD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 8. Januar 2026

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird die folgende Feststellung des Landeswahlleiters bekannt gegeben:

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der am 6. Januar 2026 verstorbenen Abgeordneten Frau Kathleen Muxel auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Nach § 80 Absatz 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) verliert ein Bewerber seine Anwartschaft als Ersatzperson, wenn er dem Landeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Dieser Verzicht kann nicht widerrufen werden. Mit Schreiben vom 7. Januar 2026 hat Herr Lars Schieske seinen Verzicht gegenüber dem Landwahlleiter erklärt.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) wurde festgestellt, dass Herr Heiko Gehring auf der Landesliste der AfD die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz der verstorbenen Abgeordneten Frau Kathleen Muxel übergeht.

Herr Heiko Gehring hat die Mitgliedschaft im 8. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 8. Januar 2026 angenommen.

## Änderung der Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg über die Feststellung der Laufbahnbefähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber

Beschluss des Landespersonalausschusses
Vom 29. Dezember 2025

Die Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses Brandenburg über die Feststellung der Laufbahnbefähigung der anderen Bewerberinnen und Bewerber vom 14. April 2010 (ABl. S. 841) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(VerfOandBew)“ angefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) In dem Prüfungsgespräch ist zu prüfen, ob die andere Bewerberin oder der andere Bewerber befähigt ist, Aufgaben der vorgesehenen Laufbahn wahrzunehmen. Für dieses Prüfungsgespräch sind Kenntnisse in den nachfolgenden verwaltungsbezogenen Fachgebieten erforderlich:

   a) mittlerer Dienst

   Grundzüge

   - des Grundgesetzes und der Landesverfassung,
   - des Behördengeschäftsverkehrs und des Registraturwesens,
   - der Organisation der Verwaltung, bei der sie oder er verwendet werden wird,
   - der wichtigsten Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
   - der wichtigsten Vorschriften des Beamtenrechts,
   - des allgemeinen Verwaltungsrechts,

- des bürgerlichen Rechts - soweit es die Aufgabengebiete der Laufbahn erfordern -,
- der Verwaltungsdigitalisierung,
- des E-Governments,
- des Wissensmanagements,

b) gehobener Dienst

Grundbegriffe

- des Grundgesetzes und der Landesverfassung,
- des Aufbaus und der Aufgaben der Verwaltung, in der sie oder er verwendet werden wird,
- des allgemeinen und des besonderen Verwaltungsrechts,
- des bürgerlichen Rechts und der Zivilprozessordnung,
- aus den Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,
- aus den Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts,
- des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns,
- der Informationsverarbeitung,
- der Kommunalverfassung (nur bei Bewerberinnen und Bewerbern im Kommunalbereich),
- der Verwaltungsdigitalisierung,
- des E-Governments,
- des Wissensmanagements,

c) höherer Dienst

anwendungsorientierte Fachkenntnisse

- aus den Bereichen der Personalführung und -entwicklung,
- aus den Bereichen des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns,
- im Verfassungsrecht,
- im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht,
- im Haushaltsrecht,
- im Recht des öffentlichen Dienstes,
- über den Aufbau der öffentlichen Verwaltung und die Aufgaben des öffentlichen Dienstes im Bund und im Land Brandenburg,
- im bürgerlichen Recht,
- im Strafrecht - soweit es sich um Amtsdelikte handelt -,
- der Verwaltungsdigitalisierung,
- des E-Governments,
- des Wissensmanagements.

Die erforderlichen Kenntnisse in den verwaltungsbezogenen Fachgebieten sollen sich an den Befähigungsanforderungen für die vorgesehene Laufbahn ausrichten.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das Vorstellungsgespräch kann auf bestimmte Fachgebiete beschränkt werden, wenn aufgrund von belegten Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildungen oder beruflichen Befähigungen für einzelne Fachgebiete die geforderten Kenntnisse nachgewiesen sind.“

3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen in 16766 Kremmen, OT Beetz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Januar 2026

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Beetz, Flur 3, Flurstücke 327, 5, 332 und 1/2 fünf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

*„I. Entscheidung*

*1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wird nach § 4 BImSchG die*

*Genehmigung*
*erteilt, fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 6.8 MW auf den Grundstücken in 16766 Kremmen,*

*Gemarkung Beetz*
*Flur 3,*
*Flurstücke 327 (WEA 1), 5 (WEA 2), 327 (WEA 3), 332 (WEA 4), 1/2 (WEA 5),*
*Betriebsstättennummer: 10656390000 als Anlagen 4001 bis 4005*

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

*2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

*a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung auf die Projektionsfläche 0,2 H sowie unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO*
*b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung*

*über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigten WEA, Reg. Nr. T-Bee-525/2024*

c) *Wasserrechtliche Befreiung mit Reg.-Nr. Aus-Bee-246/2024 vom Verbot der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart (hier Windenergieanlagen und deren Zuwegung) nach § 3 Nr. 20 und vom Verbot des Errichtens von Bohrungen, welche die geringleitende Schicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können nach § 3 Nr. 24 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiet Beetz vom 09.10.2023*

d) *Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für die unter II. näher aufgeführten und beschriebenen Grundstücke*

e) *Befreiung vom Alleenschutz nach § 67 Abs. 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) für die dauerhafte Beseitigung von 3 Alleebäumen (2 x Spitzahorn und 1 x Bergahorn) im Bereich der geplanten Zuwegung*

f) *Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG Für die Errichtung der WEA und Zuwegungen innerhalb von Zauneidechsen-Lebensräumen*

g) *Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) für die im Zuge der Maßnahmenumsetzung erforderlichen Fangmethoden (u. a. Fallen).*

*Hinweis: Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.*

*VIII. Rechtsbehelfsbelehrung*

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 22. Januar 2026 bis einschließlich 4. Februar 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

# BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Rundfunk Berlin-Brandenburg

## Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Vom 17. Dezember 2025

**Inhaltsübersicht**

**Teil I - Grundsätzliches**

§ 1 Regelungsbereich
§ 2 Zuständigkeiten
§ 3 Wirtschaftlichkeitsgebot

**Teil II - Wirtschaftsplan**

§ 4 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
§ 5 Bestandteile des Wirtschaftsplans
§ 6 Planungsgrundsätze
§ 7 Gliederung des Wirtschaftsplans
§ 8 Erfolgsplan
§ 9 Finanzplan
§ 10 Planbilanz
§ 11 Investitionsplan
§ 12 Stellenplan
§ 13 Programmleistungsplan
§ 14 Vorläufige Wirtschaftsführung
§ 15 Abrechnung des Wirtschaftsplans

**Teil III - Unterjährige Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans**

§ 16 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze
§ 17 Unterjährige Änderungen am Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan
§ 18 Deckungsfähigkeit
§ 19 Übertragbarkeit

**Teil IV - Mittelfristige Finanzplanung**

§ 20 Inhalt und Struktur der Mittelfristigen Finanzplanung

**Teil V - Rechnungslegung**

§ 21 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

**Teil VI - Weiterführende Vorschriften**

§ 22 Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung
§ 23 Controlling-Informationen
§ 24 Zustimmung zu Rechtsgeschäften
§ 25 Ausführungs- und Schlussbestimmungen

### Teil I - Grundsätzliches

#### § 1
#### Regelungsbereich

(1) Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des „Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-StV)“ vom 20. Dezember 2023, insbesondere in Ausführung der §§ 36 ff. rbb-StV die Grundsätze der Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb).

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Grundsätze zu erfüllen.

#### § 2
#### Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit des Direktors/der Direktorin für den administrativen Bereich erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche die Finanzordnung regelt. Die Verantwortlichkeit des Intendanten/der Intendantin und der/des weiteren Direktors/Direktorin bleibt unberührt.

(2) Der Direktor/die Direktorin für den administrativen Bereich des rbb zeichnet verantwortlich für die Erstellung der zur Ausfüllung dieser Finanzordnung erforderlichen Ordnungen, Dienstanweisungen und Richtlinien.

#### § 3
#### Wirtschaftlichkeitsgebot

(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 rbb-StV für den rbb die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 rbb-StV nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.

(2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.

(3) Der rbb führt Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung des ARD-Leitfadens „Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ sowie den rbb-spezifischen Anwendungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung der unter Absatz 1 genannten Grundsätze zu erfüllen.

(5) Der Intendant/die Intendantin sowie die Direktoren/Direktorinnen verantworten die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen.

## Teil II - Wirtschaftsplan

### § 4
### Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient gemäß § 38 Abs. 3 rbb-StV der Feststellung des Finanzbedarfs des rbb sowie der Feststellung der zur Deckung der Bedarfe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Wirtschaftsplan dokumentiert die Verwendungszwecke der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Diese richten sich am Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Allgemeinen und den Vorgaben des rbb- Staatsvertrages im Speziellen aus. Dabei sind die strategischen Ziele des rbb zu berücksichtigen.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den rbb, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung und für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Das Geschäftsjahr des rbb entspricht gemäß § 38 Abs. 1 rbb-StV dem Kalenderjahr.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

### § 5
### Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Finanzplan. Er wird ergänzt um einen Investitionsplan und um den AT-Stellenplan. Ein detaillierter Stellenplan und ein Programmleistungsplan sind als Anlage beizufügen.

(3) Mit dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 38 Abs. 7 rbb-StV dem Verwaltungsrat ein Strategie- und Entwicklungsplan vorzulegen, der die Vorstellung des rbb für dessen strategische und strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesangeboten, enthält.

### § 6
### Planungsgrundsätze

(1) In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Auswirkungen auf Erträge und Aufwendungen sowie die Positionen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung vollständig zu berücksichtigen.

(2) Die wesentlichen Planungsprämissen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu benennen und zu beziffern.

(3) Eine von der KEF ermittelte Erhöhung des Rundfunkbeitrags wird im Wirtschaftsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt, jedoch bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragserhöhung pauschal gesperrt.

(4) Aufwendungen und Erträge sowie die Positionen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen.

(5) Soweit Aufwendungen und Erträge bzw. Mittelherkunft und Mittelverwendung einander bedingen und der Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind entsprechende Erläuterungen mit Verweis auf die korrespondierenden Positionen anzubringen.

(6) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben und dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan enthält neben den Aufwendungen bzw. Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres auch Verpflichtungsermächtigungen. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen, die der rbb im Planungsjahr zu Lasten kommender Wirtschaftsjahre eingeht. Diese sind stets separat auszuweisen.

(8) Investitionen sind grundsätzlich einzeln zu veranschlagen. Der rbb darf Kredite für Investitionen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV sind zu beachten. Sofern eine Kreditaufnahme im Finanzplan des Wirtschaftsplans nicht veranschlagt ist, ist vor der Kreditaufnahme die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen. Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan des Wirtschaftsplans in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen. Die Zinsen für die Kreditaufnahme werden im Erfolgsplan veranschlagt.

(9) Die Inanspruchnahme von gewährten Dispositionskrediten ist dem Verwaltungsrat bei Inanspruchnahme möglichst im Vorfeld oder, wenn nicht anders möglich, im Nachgang unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

(10) Der Bestand an frei verfügbaren Finanzmitteln des rbb soll sich jeweils zum Monatsende auf mindestens 20 Mio. Euro belaufen. Eine Unterschreitung dieser Grenze um mehr als zehn Prozent ist dem Verwaltungsrat unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

(11) Durch Vermerke können Ansätze des Wirtschaftsplans, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, im Wirtschaftsplan in der erforderlichen Höhe gesperrt werden. Zugleich ist im Wirtschaftsplan zu regeln, von wem und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann.

### § 7
### Gliederung des Wirtschaftsplans

(1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen.

(2) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Organisationseinheiten gemäß Aufbauorganisation anzugeben.

(3) Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 rbb-StV wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung sowie zur Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat der Wirtschaftsplan bis zur Ebene der Hauptabteilungen der Direktionen bzw. der Abteilungen der Intendanz vorgelegt.

(4) Im Wirtschaftsplan sind der Planansatz für das betreffende Geschäftsjahr, die Prognose des laufenden Geschäftsjahres (Stand: August) sowie das Ist des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen zu ergänzen. Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

§ 8
**Erfolgsplan**

(1) Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des rbb.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen. Hinzu treten nach § 36 Abs. 3 S. 1 rbb-StV Erträge aus Rundfunkwerbung und sonstige Ertragsquellen. Sie stellen die Obergrenze der zur Verfügung stehenden Mittel dar.

(3) Die Ansätze im Erfolgsplan sind in Übereinstimmung mit dem Finanzplan, dem Investitionsplan, dem AT-Stellenplan und den als Anlage beigefügten Stellenplan und Programmleistungsplan zu bilden.

(4) Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit (Kontengruppen und/oder Kostenstellen) zusammenzufassen.

(5) Programmaufwendungen sind in dem Jahr zu veranschlagen, in dem die Verbreitung des Programmangebots geplant ist. Der Abfluss liquider Mittel ist in dem Jahr der tatsächlichen Verausgabung der Mittel zu planen.

§ 9
**Finanzplan**

(1) Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht erfolgswirksam werden und Gegenposten zu Erträgen und Aufwendungen, die im Geschäftsjahr nicht zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen werden (z. B. Abschreibungen, Rückstellungen) sowie den Jahresüberschuss oder den Jahresfehlbetrag. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der Liquidität. Ergänzt um die Übersicht der Finanzanlagen und Rücklagen weist er den Bestand der frei verfügbaren Finanzmittel des rbb aus.

(2) Der Finanzplan gliedert sich in Mittelaufbringung und Mittelverwendung. Mittelaufbringung und Mittelverwendung sind zweckmäßig zu gliedern. Abweichungen vom Gliederungsschema des Vorjahres sind zu begründen.

(3) Soweit im Finanzplan (ergänzend zu den für das laufende Jahr veranschlagten Mitteln) Ausgaben in Folgejahren beziffert sind, können diese Ausgaben bereits im laufenden Wirtschaftsjahr getätigt werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(4) Sonderrücklagen können zur finanziellen Vorsorge insbesondere für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen gebildet werden, deren Realisierung über den Zeitraum des Mittelfristigen Finanzplans hinausgeht. Gesetzliche Vorgaben des RFinStV sind zu beachten. Sie sind aufzulösen, sobald und soweit ihr Verwendungszweck entfällt. Die Zuführungen und Entnahmen sind im Finanzplan zu veranschlagen. Eine Rücklagenbildung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 10
**Planbilanz**

(1) Es ist eine Planbilanz aufzustellen.

(2) Sie wird abgeleitet aus dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie dem Ergebnisplan.

(3) Die Planbilanz ist in Kontenform aufzustellen und zweckmäßig zu gliedern.

(4) Sie stellt - sofern zweckmäßig - mindestens die in § 266 HGB Absatz 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge dar.

§ 11
**Investitionsplan**

(1) Die Investitionen sind zweckmäßig gegliedert auszuweisen; mindestens aber nach der aktienrechtlichen Gliederungsvorschrift für die Jahresbilanz.

(2) Investitionen sind gemäß § 38 Absatz 7 S. 2 rbb-StV getrennt nach den Ländern Berlin und Brandenburg auszuweisen.

(3) Sollte im Einzelfall eine Zuordnung zu den Ländern nicht möglich sein, nimmt der rbb eine geeignete Schlüsselung vor und erläutert diese im Investitionsplan.

(4) Für alle gemäß § 3 Absatz 3 relevanten Investitionen ist ein geeigneter Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.

(5) Die Bildung von Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.

§ 12
**Stellenplan**

(1) Der Stellenplan hat die vorgesehenen Planstellen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweisen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.

(2) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation des rbb zu gliedern. Die Planstellen sind differenziert nach Vergütungsgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben.

Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.

(3) Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig.

(4) Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.

(5) ZVO-Stellen sind im Stellenplan transparent darzustellen.

(6) Ein separater AT-Stellenplan ist zu erstellen. Er soll den allgemeinen Anforderungen an einen Stellenplan entsprechen.

(7) Dem Stellenplan ist eine Übersicht der freien Mitarbeiterkapazitäten, den daraus resultierenden Honoraraufwendungen sowie den Honorarnebenkosten nachrichtlich beizufügen.

§ 13
**Programmleistungsplan**

(1) Der Programmleistungsplan zeigt, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen. Wesentliche Bestandteile für das Fernsehen sind der Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und der Programmbeschaffungsplan für die Programmeinkäufe.

(2) In diesen Plänen ist der für das Wirtschaftsjahr entstehende Programmbedarf zu ermitteln. Der Programmbedarf basiert auf den auszufüllenden Sendezeiten im Wirtschaftsjahr und berücksichtigt die voraussichtlichen Bestandsveränderungen im Programmvorratsvermögen. Er kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.

(3) Der Anteil der Eigenproduktionen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten festzulegen.

(4) Der Programmleistungsplan wird vom Programmausschuss des Rundfunkrates verabschiedet.

§ 14
**Vorläufige Wirtschaftsführung**

Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben gemäß § 38 Abs. 5 rbb-StV nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten. Für außerordentliche Ausgaben gilt dies nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder der Rundfunkrat ihnen zugestimmt hat.

§ 15
**Abrechnung des Wirtschaftsplans**

(1) Die Abrechnung des Wirtschaftsplans besteht aus den Abrechnungen des Erfolgsplans und des Finanzplans.

(2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, indem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, Mittelüberträge sind separat auszuweisen.

(3) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat die Abrechnung des Wirtschaftsplans vorzulegen.

**Teil III - Unterjährige Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans**

§ 16
**Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze**

(1) Nach Genehmigung des Wirtschaftsplans bewirtschaften die Budgetverantwortlichen ihre Etats unter Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgebotes eigenverantwortlich. Regelungen der Deckungsfähigkeit sind zu beachten.

(2) Über die mit einem Verwendungszweck versehenen Verfügungsmittel kann erst nach Freigabe durch das Direktorium verfügt werden.

(3) Über die Verwendung des in der Programmdirektion pauschal veranschlagten Programmentwicklungsetats kann erst nach Freigabe durch den Intendanten/die Intendantin verfügt werden.

§ 17
**Unterjährige Änderungen am Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan**

(1) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind gemäß § 38 Abs. 4 rbb-StV nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen, nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates, zustimmt.

(2) Die Intendantin/der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplanes verpflichtet, wenn sich zeigt, dass die Aufwendungen des Erfolgsplans um mehr als 1 % oder die Mittelverwendung des Finanzplans um mehr als 3 % überschritten werden. Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen desselben Zwecks stehen, besteht Deckungsfähigkeit, und es liegt keine Planüberschreitung vor. Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 9 Absatz 3 vor.

(3) Überschreitungen bis zu insgesamt 1 % der Aufwandssumme des Erfolgsplanes bzw. 3 % der für das Jahr veranschlagten Investitionen sind zulässig, sofern solche Überschreitungen unvorhersehbar, unter den gegebenen Umständen dem Grunde nach unabweisbar und zur Abwendung von Schäden für den rbb unverzüglich notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist bei Bekanntwerden unverzüglich und schriftlich zu informieren.

(4) Mehraufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplans verpflichten.

§ 18
**Deckungsfähigkeit**

(1) Die Planansätze sind grundsätzlich nur für die im Wirtschaftsplan veranschlagten Zwecke verwendbar.

(2) Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Mehrerträgen stehen, dürfen diese zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.

(3) Durch Vermerke zur Mittelbewirtschaftung können Planansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die speziellen Regelungen zur Deckungsfähigkeit beschließt das Direktorium vor dem Beginn der jährlichen Wirtschaftsplanung.

(4) Unabhängig von den speziellen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gelten die folgenden allgemeinen Deckungsfähigkeiten.

a) Die Ansätze der Kostenarten des Personalaufwands (ohne Altersversorgung) sind gegenseitig deckungsfähig.
b) Die Kostenstellenansätze innerhalb der jeweiligen Hauptabteilung der Direktionen und der Abteilungen/Hauptabteilungen der Intendanz sind gegenseitig deckungsfähig.
c) Die Ansätze für Investitionen innerhalb der Direktionen sind untereinander deckungsfähig.

§ 19
**Übertragbarkeit**

(1) Für Mittelüberträge gilt das Mittelübertragskonzept in seiner geltenden Fassung. Es ist als Anlage beigefügt. Die Mittelüberträge bedürfen der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

(2) Abweichungen vom Mittelübertragskonzept können entweder im Wirtschaftsplan dokumentiert werden oder durch einen Beschluss des Direktoriums mit anschließender Zustimmung durch den Verwaltungsrat herbeigeführt werden.

(3) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar. Ausnahmen davon regelt die Investitionsordnung. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüberhinausgehende Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

(4) Im Erfolgsplan und im Finanzplan können Mittel unterjährig etaterhöhend zurückgegeben werden. Die etaterhöhenden Mittelrückgaben bedürfen der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

## Teil IV - Mittelfristige Finanzplanung

§ 20
**Inhalt und Struktur der Mittelfristigen Finanzplanung**

(1) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung des rbb in den nächsten Jahren vermitteln. In ihr sind gemäß § 38 Abs. 6 rbb-StV alle zu erwartende Erträge und sonstigen Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

(2) Die Mittelfristige Finanzplanung ist entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan aufzustellen.

(3) Die Mittelfristige Finanzplanung ist eine rollierende Planung. Das erste Planungsjahr ist das aktuelle Geschäftsjahr. Es wird stets um mindestens vier Planjahre bzw. maximal so viele Planjahre ergänzt, sodass eine komplette Beitragsperiode dargestellt wird. Ergänzend hinzu kommt die Prognose des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Bei der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung ist von gesicherten oder wahrscheinlichen Erträgen auszugehen. Aufwendungen sind den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und unter Berücksichtigung künftiger Steigerungsraten zu veranschlagen. Von der KEF anerkannte Steigerungsraten sind in die Mittelfristige Finanzplanung nur zu übernehmen, wenn die finanzielle Gesamtsituation des rbb es erlaubt und wesentliche Planungsprämissen - insbesondere der Mindestbestand an frei verfügbaren Finanzmitteln - eingehalten sind.

(5) Von der KEF ermittelte Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dürfen veranschlagt werden, müssen jedoch pauschal gesperrt werden, bis die Verfügbarkeit dieser als liquide Mittel sichergestellt ist.

(6) Die Mittelfristige Finanzplanung ist gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 rbb-StV vom Verwaltungsrat zu beschließen. Sie ist dem Verwaltungsrat gemäß § 38 Abs. 6 S. 3 rbb-StV jährlich im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(7) Liegt für ein Geschäftsjahr keine genehmigte Mittelfristige Finanzplanung vor, legt das Direktorium fest, über welche Rechtsgeschäfte - bis zur Genehmigung einer Mittelfristigen Finanzplanung - im Direktorium entschieden wird. Hierüber ist der Verwaltungsrat unverzüglich und schriftlich zu informieren.

## Teil V - Rechnungslegung

§ 21
**Jahresabschluss und Geschäftsbericht**

(1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 rbb-StV der Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen.

(2) Der Lagebericht enthält darüber hinaus eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der für den rbb geltenden rechtlichen Vorgaben.

(3) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 rbb-StV in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Im Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen § 39 Abs. 1 S. 2 rbb-StV.

(4) Der Abschlussprüfer ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 rbb-StV mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie mit einem gesonderten Bericht über die den leitenden Mitarbeitenden und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (Bezügebericht) zu beauftragen.

(5) Der geprüfte und testierte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht (Lagebericht) sollen bis zum 1. Juni des Folgejahres dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

(6) Nach Prüfung des Geschäftsberichtes durch den Abschlussprüfer prüft der Verwaltungsrat diesen und leitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Feststellung an den Rundfunkrat weiter (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 21 Abs. 2 Nr. 6 rbb-StV).

(7) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und Prüfung unter Einbeziehung des Berichts des Abschlussprüfers sowie Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und den Geschäftsbericht.

(8) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Berichte des Abschlussprüfers werden gemäß § 39 Abs. 3 rbb-StV von der Intendantin oder dem Intendanten dem Senat von Berlin, der Landesregierung von Brandenburg, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag Brandenburg sowie dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg übermittelt.

## Teil VI - Weiterführende Vorschriften

### § 22
### Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

Gemäß § 30 Abs. 5 rbb-StV ist der Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wirtschaftlich bedeutsame Geschäftsvorgänge und Angelegenheiten zu informieren. Dazu zählen insbesondere

- sich abzeichnende gravierende Abweichungen von der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Planung,
- erhebliche, bisher im Verwaltungsrat nicht erörterte wirtschaftliche Risiken, insbesondere solche, welche in den bisherigen Abrechnungen, Planungen und Reportinginstrumenten (u. a. Quartalsbericht) noch nicht erfasst sind,
- Geld- und Kapitalanlagen, für die besondere Risiken erkennbar werden.

Der Verwaltungsrat ist mindestens quartalsweise zur Risikoanlage des rbb sowie in einer Übersicht in anonymisierter Form zu sämtlichen eingegangenen Compliance-Hinweisen und deren Bearbeitungsstand zu informieren.

### § 23
### Controlling-Informationen

(1) Der Verwaltungsrat wird in seinen regelmäßig monatlichen Sitzungen u. a. zur wirtschaftlichen Entwicklung des rbb informiert.

Der rbb informiert über:

- die Entwicklung des Erfolgsplans des rbb sowie seiner GSEA,
- die Höhe der frei verfügbaren Finanzmittel,
- ausgewählte Personalkennzahlen, ausgewählte Marktdaten des rbb Programms.

(2) Der Verwaltungsrat erhält einen Quartalsbericht. Dieser geht ihm spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Quartals zu.

### § 24
### Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 10 rbb-StV gilt die Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Fällen als erteilt:

a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dgl.,
b) Dauer- und Rahmenverträge im Sinn eines Dauerschuldverhältnisses mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge bzw. Einzelabrufe im Laufe eines Zeitraums von mehr als einem Jahr den Schwellenbetrag von 200 T€ übersteigt (Dienstleistungsverträge, Wartungs- u. Instandhaltungsverträge, Serviceverträge, Rahmenverträge für Werk- u. Lieferleistungen, Leihverträge, Leasingverträge, Lizenz- u. Nutzungsverträge). Die Bestimmung des Jahresvolumens bei Rahmenverträgen erfolgt durch sorgfältige Budgetermittlung. Kommt es zu einer unvorhergesehenen Erhöhung, nach welcher der Schwellenbetrag innerhalb eines Jahres überschritten wird, muss zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrates zu dem Rahmenvertrag eingeholt werden.
c) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des rbb zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (Bezugsverträge für die Strom-, Fernwärme-, Gas- und Wasserversorgung, Bürobedarf sowie Versicherungsverträge, Tankkartenverträge, Entsorgungsverträge).

(2) Bei Rechtsgeschäften mit Wirkung zu Gunsten bzw. zu Lasten einer GSEA, die der rbb federführend betreut, wird bei der Feststellung des Gegenstandswertes auf die Gesamtsumme der vertraglichen Verpflichtung abgestellt.

(3) Neben einzelnen Rechtsgeschäften gilt auch die Gesamtheit aller in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte als ein solches im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 10 rbb-StV. Davon ausgenommen sind Dauerverträge gemäß § 24 Abs. 1 lit. c.

### § 25
### Ausführungs- und Schlussbestimmungen

(1) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates im Einzelfall abgewichen werden.

(2) Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28. Juni 2024.

Berlin, den 17.12.2025

Dr. Wolfgang Krüger
Vorsitzender des rbb-Verwaltungsrates

**Anlage zur rbb-Finanzordnung**

**Konzept Mittelübertragung Erfolgs- und Finanzplan**

**Systematik sowie Umsetzung der Mittelüberträge**

Die Mittelüberträge werden in vier Kategorien eingeteilt:

- Mittelüberträge für GSEA,
- Mittelüberträge aufgrund (programmlicher) Verpflichtungen in der ARD,
- Mittelüberträge für unternehmensinterne Projekte (Investitionen, Instandhaltungen),
- Mittelüberträge auf Basis von Planunterschreitungen im Erfolgsplan.

Für GSEA und zweckgebundene ARD-Verpflichtungen beruht die Höhe der Mittelüberträge auf den Vorgaben aus der ARD.

Bei den Investitionen/Instandhaltungsprojekten sind Mittelüberträge nur für strategische Projekte (Gesamtvolumen über 200 T€ brutto) zulässig. Für Bereichsbudgets im investiven Bereich sind Mittelüberträge ausgeschlossen. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüberhinausgehende Übertragbarkeit bedarf der gesonderten Zustimmung des Verwaltungsrats.

Das Restmittelübertragsvolumen, auf den der 25 %-Abschlag Anwendung findet, errechnet sich wie folgt:

Von dem Gesamtunterschreitungsbetrag aus der Differenz zwischen aktualisiertem Wirtschaftsplan und gebuchtem Ist werden in einem ersten Schritt die Mittelüberträge für GSEA und für ARD-Projekte in Abzug gebracht. In einem zweiten Schritt werden die von den Fachbereichen angekündigten Mittelrückgaben, die im Folgejahr etaterhöhend berücksichtigt sind, zusätzlich abgezogen. Des Weiteren sind die Mittelüberträge vom 25 %-Abschlag verschont, die durch Zahlungsverpflichtungen im Folgejahr aus bereits bestehenden Vertragsabschlüssen begründet sind. Über die verbleibenden 75 % Mittelübertragsvolumen können die Fachbereiche dann autark verfügen. Damit ist eine Übertragung ausschließlich in den Bereich, in dem die Mittel ursprünglich veranschlagt wurden, nicht mehr notwendig. Dies steigert die Flexibilität der Direktionen innerhalb ihrer Etatverantwortung.

Für die Mittelfreigabe ist eine Befassung im Verwaltungsrat erforderlich. Hierfür werden die von den Fachbereichen beantragen Mittelüberträge auf Projektebene aufgelistet. Um eine Kleinteiligkeit zu vermeiden, sollen die Mittelüberträge mindestens 25.000 € pro Position betragen.

Die sich auf Basis der 25 % Einbehalt ergebenden Summen werden - getrennt nach Investitionen bzw. Mittel aus dem Erfolgsplan - in zwei zunächst unter Etathoheit der HA Finanzen stehenden Sondertöpfen gesammelt.

Über die Freigabe bzw. die projektbezogene Verwendung der 25 %-Mittel entscheidet das Direktorium. Ein Vorschlag für die Verwendung der 25 %-Mittel bei den Investitionen erfolgt durch den Investitionsausschuss, dieser muss durch eine Beschlussfassung des Direktoriums bestätigt werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.